

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Verordnung zur Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

**A. Problem und Ziel**

Aufgrund der Neufassung des Fahrlehrergesetzes sind auch die entsprechenden Verordnungen anzupassen und zu überarbeiten, um die Ziele der Reform zu erreichen.

**B. Lösung**

Aufgrund der umfassenden Neuregelungen erfolgt eine Neufassung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer.

**C. Alternativen**

Alternativen gibt es keine, da ansonsten die Verordnungen nicht mit dem Fahrlehrergesetz übereinstimmen würden und die Ziele der Reform des Fahrlehrerrechts nicht erreicht würden.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

*Unberücksichtigt ist bislang noch der durch die Überwachung entstehende Aufwand.*

**E.1 Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Möglichkeit den Rücktritt von Prüfungen und Lehrproben auch elektronisch zu erklären (§ 10 FahrlPrüfO), entsteht eine jährliche Zeitersparnis von 17 Stunden und eine Einsparung in Höhe von 1.100 Euro an Sachkosten pro Jahr (2.747 Bewerber x 4 Prüfungen, davon angenommen 10% Rücktritte = 1.100 Rücktritte).

**E.2 Wirtschaft**

Für die Anpassung der neuen Rahmenpläne (§§ 2, 3 FahrlAusbO) entsteht den 81 Fahrlehrer-ausbildungsstätten und den 1.200 Ausbildungsfahrschulen jeweils ein Zeitaufwand in Höhe

von 300 Minuten. Damit wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 154.361 Euro verursacht.

### **E. 3 Verwaltung**

Bund: Keiner

Länder und Kommunen:

In der Landesverwaltung entsteht insgesamt durch geänderte Zugangsvoraussetzung sowie durch die Neugestaltung des Fahrlehrerscheins ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 14.998 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 272.497 Euro.

### **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

# **Verordnung zur Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften \***

**Vom ...**

Auf Grund

- der § 68 Absatz 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10 und § 55 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vom .... (BGBl. I. S. ...) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 68 Absatz 2, 5 des Fahrlehrergesetzes vom .... (BGBl. I. S. ...) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 2 Nummer 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), der zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 14741) geändert wurde, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

## **Artikel 1**

### **Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrlGDV)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

---

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2006, S. 22) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

## **Erster Abschnitt**

### **Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen**

- § 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung
- § 2 Fahrlehrerschein und Anwärterschein
- § 3 Unterrichtsräume
- § 4 Lehrmittel
- § 5 Ausbildungsfahrzeuge
- § 6 Ausbildungsnachweis für Fahrschüler (§ 31 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes)

## **Zweiter Abschnitt**

### **Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten**

- § 7 Verantwortliche Leitung
- § 8 Lehrkräfte
- § 9 Unterrichtsräume
- § 10 Lehrmittel
- § 11 Lehrfahrzeuge

## **Dritter Abschnitt**

### **Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis**

- § 12 Inhalt der Einweisungslehrgänge nach § 45 des Fahrlehrergesetzes
- § 13 Dauer und Leitung der Lehrgänge nach § 45 des Fahrlehrergesetzes

## **Vierter Abschnitt**

### **Überwachung**

- § 14 Überwachungspersonal
- § 15 Qualitätssichernde Anordnungen

## **Fünfter Abschnitt**

- § 16 Fortbildung

## **Sechster Abschnitt**

- § 17 Inhalt der Registrierung nach § 59 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes

## **Siebter Abschnitt**

### **Übergangs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften**

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten

Anlage 1.1 (zu § 2 Absatz 1) Fahrlehrerschein

Anlage 1.2 (zu § 2 Absatz 1) Anwärterschein der Klasse BE

Anlage 2 (zu § 3) Unterrichtsräume

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1) Ausbildungsnachweis

**Erster Abschnitt**

**Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen**

**§ 1**

**Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung**

(1) Bestehen Bedenken dagegen, dass ein Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Fahrlehrergesetzes verfügt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ihm aufgeben, die erforderlichen Sprachkenntnisse mittels eines Sprachtests nachzuweisen. § 5 Absatz 7 Satz 3 und 4 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend.

(2) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem dieser Staaten ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach § 3 des Fahrlehrergesetzes nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 zu erteilen.

(3) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen als in Absatz 2 bezeichneten Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen als in Absatz 2 bezeichneten Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach § 3 des Fahrlehrergesetzes zu erteilen, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung nach Absatz 5 teilgenommen hat.

(4) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss an einem Anpassungslehrgang teilnehmen, wenn seine bisherige Ausbildung oder Prüfung wesentlich hinter den Anforderungen zurückbleibt, die durch die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung oder die Fahrlehrer-Prüfungsordnung bestimmt werden, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung – auch in einem Drittland – erworbenen Kenntnisse den Unterschied ausgleichen können. In dem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang hat der Bewerber schriftliche Übungsarbeiten anzufertigen sowie theoretischen und praktischen Probeunterricht zu erteilen. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht. Sofern der Bewerber nicht Inhaber der in § 2

Absatz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes genannten Fahrerlaubnisklassen ist und dies nicht durch seine im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgleichen kann, sind die fehlenden Fahrerlaubnisklassen im Rahmen des Anpassungslehrgangs zu erwerben. Nach Abschluss des Lehrgangs ist dem Bewerber jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass er an dem Lehrgang aktiv und vollständig teilgenommen hat. Der Anpassungslehrgang wird von den nach § 36 des Fahrlehrergesetzes anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt. Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs ist Gegenstand einer Bewertung.

(5) Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang nach Absatz 4 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, die § 8 des Fahrlehrergesetzes entsprechen muss, wenn die in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworbene Berufsqualifikation eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung – auch in einem Drittland – erworbenen Kenntnisse die fehlende Ausbildung und Prüfung ausgleichen können. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis nach § 21 des Fahrlehrergesetzes gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Im Hinblick auf das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen kommt es auch auf die in § 18 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Anforderungen an. Wird ausschließlich von dem durch § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes vorausgesetzten Standard abgewichen, ist Absatz 4 Satz 2 bis 5 nicht anzuwenden.

## § 2

### **Fahrlehrerschein und Anwärterschein**

- (1) Der Anwärterschein muss dem Muster nach Anlage 1.1, der Fahrlehrerschein dem Muster nach Anlage 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.
- (2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE der nach Landesrecht zuständigen Behörde abgeliefert worden ist.
- (3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins sind die Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis zulässig ist.

## § 3

### **Unterrichtsräume**

In den Fahrschulen und deren Zweigstellen darf Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 entsprechen.

## § 4

### **Lehrmittel**

In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Richtlinie über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

## § 5

### **Ausbildungsfahrzeuge**

- (1) Als Ausbildungsfahrzeuge sind die Fahrzeuge zu verwenden, die den Prüfungsfahrzeugen der Anlage 7 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Abweichend von Anlage 7 Nummer 2.2.4 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen für die Ausbildung der Klasse B alle Personenkraftwagen verwendet werden, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h erreichen. Bei der Klasse A dürfen zu Beginn der

Ausbildung Krafträder der Klassen A2 und A1 gemäß Anlage 7 Nummer 2.2.2 und 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung verwendet werden.

(2) Bei der Ausbildung auf Fahrzeugen der Klassen A1, A2, A, AM und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer gestattet, den Fahrschüler während der Fahrt anzusprechen (mindestens einseitiger Führungsfunk). Die Fahrzeuge der Klassen B, C1, C, D1 und D müssen mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet sein, für die eine Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist. Der Fahrlehrer muss in der Lage sein, alle wesentlichen Verkehrsvorgänge hinter dem Fahrzeug über Spiegel zu beobachten.

(3) Die Fahrzeuge der Klassen C1, C, D1 und D müssen mit einem Kontrollgerät, das den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11) entspricht, ausgestattet sein.

(4) Die Fahrzeuge dürfen bei der Ausbildung an der Rückseite, zusätzlich auch an der Vorderseite, ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ in roter Schrift auf weißem Grund führen. Neben oder anstelle einer solchen Kennzeichnung ist auch ein entsprechendes Schild auf dem Dach quer zur Fahrtrichtung zulässig, das auch retroreflektierend sein kann. Das Schild darf nicht auf anderen als Ausbildungsfahrten verwendet werden. Es muss mindestens 350 Millimeter lang und 80 Millimeter breit sein; es darf höchstens 520 Millimeter lang und 110 Millimeter breit sein. Schilder mit zusätzlicher Aufschrift sowie sonstige Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit dem Schild Anlass geben oder dessen Wirkung beeinträchtigen können, dürfen im Straßenverkehr nicht verwendet werden; auf eine Kraftradausbildung darf zusätzlich hingewiesen werden.

## § 6

### **Ausbildungsnachweis für Fahrschüler (§ 31 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes)**

(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler muss dem Muster nach Anlage 3 entsprechen. Der Ausbildungsnachweis ist am Ende der Ausbildung von dem Inhaber der Fahrschule oder der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebes zu unterschreiben sowie von dem Fahrschüler gegenzuzeichnen oder sonst zu bestätigen. Eine Kopie ist dem Fahrschüler auszuhändigen.



(2) Die im Rahmen der Fahrschulerausbildung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung zu löschen.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten**

#### **§ 7**

#### **Verantwortliche Leitung**

(1) Die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte muss:

1. das 28. Lebensjahr vollendet haben,
2. geistig und körperlich geeignet sein,
3. die Fahrlehrerlaubnis aller Klassen (ausgenommen Klasse DE) besitzen und
4. a) drei Jahre lang Inhaber der Fahrschulerlaubnis oder verantwortliche Leitung einer Fahrschule gewesen sein,  
b) hauptberufliche Lehrkraft einer Fahrlehrerausbildungsstätte gewesen sein,  
c) ein Studium, das ausreichende Kenntnisse des Maschinenbaus vermittelt, an einer Hochschule abgeschlossen haben,  
d) die Befähigung zum Richteramt besitzen oder  
e) ein Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt an einer Hochschule abgeschlossen haben.

Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit als verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen.

(2) Besitzt die verantwortliche Leitung aus gesundheitlichen Gründen keine Fahrerlaubnis der Klasse CE, genügt es, dass sie mindestens einmal die entsprechende Fahrerlaubnis erworben hatte. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

#### **§ 8**

#### **Lehrkräfte**

(1) Der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation zur Verfügung stehen:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule, und mit

mindestens zweijähriger Praxis auf dem Gebiet des Baus oder des Betriebs von Kraftfahrzeugen,

3. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und DE besitzt und drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet hat,
4. eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt an einer Hochschule.

Eine Lehrkraft kann mehrere der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 5 erfüllen. Jede Lehrkraft muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde einer Lehrkraft, die aus gesundheitlichen Gründen keine zugrunde liegende Fahrerlaubnis mehr besitzt, gestatten, weiterhin an der Fahrlehrerausbildungsstätte theoretischen Unterricht zu erteilen, wenn sie körperlich und geistig im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes geeignet ist. Die übrigen Voraussetzungen für die Fahrlehrerlaubnis bleiben unberührt.

(3) Mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte müssen bei der Fahrlehrerausbildungsstätte hauptberuflich in der Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern tätig sein.

## **§ 9**

### **Unterrichtsräume**

Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen. § 3 Satz 1 ist anzuwenden.

## **§ 10**

### **Lehrmittel**

In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrmittel ständig vorhanden sein:

1. Medien, die der visuellen und großflächigen Darstellung dienen,
2. Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, Verkehrsvorgänge, fahrtechnische Vorgänge sowie Kraftfahrzeugbau und -betrieb,
3. Lehrmodelle der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach Ausbildungsklasse,
4. das wichtigste Kraftfahrzeugzubehör im Original oder in Modellen,
5. Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete sowie die dazu erlassenen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur,
6. Erläuterungswerke zu den Gesetzen und Verordnungen des Straßenverkehrsrechts und

7. fortlaufende Sammlung des Verkehrsblattes (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) und verkehrsrechtliche Entscheidungen sowie kraftfahrzeugtechnische und pädagogische Fachliteratur.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Recht und dem Stand der Technik entsprechen.

## **§ 11**

### **Lehrfahrzeuge**

Die für die Fahrlehrerausbildung zu verwendenden Fahrzeuge müssen den Anforderungen des § 5 entsprechen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis**

## **§ 12**

### **Inhalt der Einweisungslehrgänge nach § 45 des Fahrlehrergesetzes**

(1) Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis nach § 45 des Fahrlehrergesetzes sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der Seminare erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Wesentlicher Inhalt der Lehrgänge ist die in der Fahrerlaubnisverordnung vorgeschriebene Gestaltung der Seminare.

(2) Die Lehrgänge sind unter Anwendung gruppenorientierter Lehrmethoden durchzuführen. Die Teilnehmer sind vor allem mit Methodik und Technik der Kursmoderation als Arbeitsform vertraut zu machen. Sie sollen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch Teilnahme an Rollenspielen und Moderationsübungen einschließlich eigener Moderation fremde Verhaltensweisen verstehen lernen und eigene Verhaltensweisen, die für eine erfolgversprechende, eigenverantwortliche Durchführung von Seminaren von Bedeutung sind, einüben.

(3) Die Lehrgänge bestehen aus den Abschnitten

1. Grundeinweisung in die gruppenorientierten Lehrmethoden,
2. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes.

## **§ 13**

### **Dauer und Leitung der Lehrgänge nach § 45 des Fahrlehrergesetzes**

(1) Die Lehrgangsabschnitte nach § 12 Absatz 3 sind jeweils in vier zusammenhängenden Tagen zu vermitteln. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf sechs nicht unterschreiten und 16 nicht überschreiten. Die Leitung erfolgt gemeinsam durch je eine der in Absatz 2 genannten Lehrkräfte.

(2) Zur Leitung ist berechtigt, wer:

1. Inhaber der Seminarerlaubnis nach § 45 des Fahrlehrergesetzes ist und über Erfahrungen in der Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz oder über vergleichbare Erfahrungen in der Moderationstechnik verfügt oder
2. die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfüllt, die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung verfügt

und an jeweils viertägigen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Einführungsseminaren für Lehrgangslösungen in den Lehrgangsabschnitten nach § 12 Absatz 3 teilgenommen hat.

## **Vierter Abschnitt**

### **Überwachung**

#### **§ 14**

#### **Überwachungspersonal**

(1) Als Überwachungspersonal eingesetzt werden darf, wer:

1. als Inhaber einer Fahrerlaubnis

- a) über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als Fahrlehrer verfügt,
- b) in den letzten beiden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel aufzuweisen hatte und
- c) keine verantwortliche Position in einem Verband der Fahrlehrer wahrnimmt,

oder

2. als andere geeignete Person

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Tätigkeit ein eintragungsfreies Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes und einen eintragungsfreien Auszug aus dem Fahreignungsregister vorlegt, der nicht älter als drei Monate ist,
- b) die erforderlichen grundlegenden fachlichen und pädagogisch-didaktischen Kenntnisse besitzt und
- c) eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt,

oder

3. geeigneter Bediensteter der nach Landesrecht zuständigen Behörde ist.

(2) Die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen müssen zudem an einer mindestens neuntägigen Basisausbildung zur pädagogisch erweiterten Überwachung teilnehmen. Die Ausbildung ist nach einem von der am Sitz des Ausbildungsträgers nach

Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Rahmenlehrplan durchzuführen.

(3) Die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen haben zudem mindestens alle zwei Jahre an einem jeweils eintägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Der Fortbildungslehrgang ist nach einem von der am Sitz des Ausbildungsträgers nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Rahmenlehrplan durchzuführen.

## **§ 15**

### **Qualitätssichernde Anordnungen**

Werden im Rahmen der Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts Mängel festgestellt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anordnen:

1. eine Praxisberatung über eine verkehrspädagogisch-didaktisch angemessene Gestaltung der Fahrschulausbildung,
2. eine inhaltsspezifische Sonderfortbildung,
3. eine Nachkontrolle durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten sowie den Widerruf bleiben unberührt.

## **Fünfter Abschnitt**

### **§ 16**

#### **Fortbildung**

(1) Die Fortbildung für Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach § 53 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes hat alle Gebiete zu erfassen, die für die berufliche Tätigkeit der Fahrlehrer von Bedeutung sind, insbesondere:

1. Weiterentwicklung des Straßenverkehrsrechts einschließlich des Fahrlehrerrechts,
2. Änderung der Verhältnisse im Straßenverkehr und im Kraftfahrwesen,
3. Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts, Verkehrspädagogik,
4. verkehrspolitische und umweltpolitische Perspektiven mit Bezug zum Straßenverkehr,
5. betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen, die für den Betrieb einer Fahrschule von Bedeutung sind und
6. nachhaltige Mobilität insbesondere alternative Antriebsformen und E-Mobilität.

(2) Der Fortbildungslehrgang für Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 53 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Unfallentwicklung im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
2. Verstöße im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
3. Wege zur Beeinflussung von auffälligen Kraftfahrern und
4. Methoden zur Kursleitung und Moderation.

Die Bereiche zu den Nummern 3 und 4 sind jeweils programmspezifisch bezogen auf die Seminare nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes zu gestalten.

(3) Der Fortbildungslehrgang für Ausbildungsfahrlehrer nach § 53 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Weiterentwicklung des Fahrlehrerrechts,
2. Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
3. Verfahren und Methoden zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung der Qualitätskriterien guter Ausbildung,
4. Verfahren und Methoden zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung des beruflichen Erlebens und Verhaltens und
5. Verfahren und Methoden zur Rückmeldung und Beratung.

(4) Die Inhalte und Methoden der Fortbildung für Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 46 des Fahrlehrergesetzes sind an den Inhalten und Methoden der Anlage 16 der Fahrerlaubnis-Verordnung zu orientieren.

(5) In den Lehrgängen nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein Erfahrungsaustausch mit den Lehrgangsteilnehmern durchzuführen.

(6) Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes müssen Lehrkräfte nach § 8 Absatz 1 einsetzen. Darüber hinaus können auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, die in der Lage sind, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vermitteln. Für Fortbildungslehrgänge nach Absatz 2 dürfen vom Träger nur Lehrkräfte nach § 13 Absatz 2 eingesetzt werden.

## **Sechster Abschnitt**

### **§ 17**

#### **Inhalt der Registrierung nach § 59 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes**

Im örtlichen Fahrlehrerregister sind für die Zwecke des § 58 des Fahrlehrergesetzes einzutragen:

1. bei Erlaubnissen und Anerkennungen (§ 59 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und 9 des Fahrlehrergesetzes):
  - a) zur Person des Inhabers der Erlaubnis oder Anerkennung sowie zur Person der verant-

- wortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte folgende Angaben: Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit,
- b) von juristischen Personen und Behörden: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie zusätzlich bei juristischen Personen die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a,
  - c) von Vereinigungen: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a und
  - d) die entscheidende Stelle, Tag der Entscheidung und Geschäftsnummer oder Aktenzeichen,
2. bei der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, bei Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen, bei der Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer und beim Betrieb als Ausbildungsfahrschule: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie Inhaber und verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes der betreffenden Fahrschule mit den Angaben nach Nummer 1 sowie die beschäftigten oder auszubildende Fahrlehrer und die Ausbildungsfahrlehrer mit den Angaben nach Nummer 1,
3. gemäß § 59 Absatz 3 Nummer 10 des Fahrlehrergesetzes die im Rahmen von § 62 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes übermittelten Daten nach § 59 Absatz 1 und 2 der Fahrerlaubnisverordnung.

## **Siebter Abschnitt**

### **Übergangs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften**

#### **§ 18**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen Personen, die am 31. Dezember 1998 verantwortliche Leitung von Fahrlehrerausbildungsstätten sind, ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen, eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte leiten, wenn sie:
- 1. ein technisches Studium, das eine ausreichende Kenntnis des Maschinenbaus vermittelt, an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder
  - 2. die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Fahrlehrerscheine und befristete Fahrlehrerscheine, die der bis zum 31. Dezember 2017

geltenden Fassung der Anlagen 1.1 und 1.2 entsprechen, bleiben gültig.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Nummer 3 dürfen Fahrlehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzen und als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig waren, weiterhin eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann die Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft durch eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Psychologie ersetzt werden, die am 31. Dezember 1998 bereits drei Jahre lang die Sachgebiete „pädagogische und psychologische Grundsätze, Unterrichtsgestaltung“ an der Fahrlehrerausbildungsstätte unterrichtet hat.

(5) Abweichend von § 13 Absatz 2 Nummer 2 dürfen Personen, die bis 31. Dezember 1998 Einweisungslehrgänge im Sinne des § 31 des Fahrlehrergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung durchgeführt haben, auch Lehrgänge nach § 45 des Fahrlehrergesetzes in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung durchführen.

(6) Nachweise, die der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung der Anlagen 3 und 4 entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2002 verwendet werden.

(7) Abweichend von § 14 darf für die Überwachung nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes auch Personal eingesetzt werden, das am 1. Januar 2018 bereits diese Aufgabe wahrgenommen hat. Satz 1 gilt für das am 1. Januar 2018 für die pädagogische Überwachung nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes eingesetzte Personal entsprechend, sofern dieses eine der in § 14 Absatz 2 geforderten neuntägigen Basisausbildung vergleichbare Ausbildung absolviert hat.

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 für die Ausbildung andere als die dort vorgeschriebenen Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 für die Ausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die keine Doppelbedienungseinrichtung besitzen oder für die die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht erteilt worden ist,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt oder



5. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ bei einer anderen als einer Ausbildungsfahrt verwendet oder verwenden lässt,
  6. entgegen § 15 einer qualitätssichernden Anordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder als verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
  2. entgegen § 10 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält oder
  3. entgegen § 11 für die Fahrlehrerausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen.

### **Anlage 1.1**

**(zu § 2 Absatz 1)**


#### **Anwärterschein**

Zusammenhängend auf weißem Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m<sup>2</sup> ohne optische Aufheller, Breite 222 mm, Höhe 10,5 mm, Typendruck.


In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungser schwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Adler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Vorderseite

		<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p>  <p><b>ANWÄRTERSCHEIN FAHRLEHRER</b></p> <p>BE 000000</p>
--	---	--

Rückseite

<p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Geburtsort und -zeit _____</p> <p>Gültig bis _____</p> <p>Erteilungsort _____</p> <p>Unterschrift _____</p> <p>Unterschrift des Fahrlerners/Lehrers _____</p> <p> _____, den _____</p> <p>Registernummer _____</p>	<p>Ausbildungsverhältnis</p> <p>Beginn des Ausbildungsverhältnisses am: _____</p> <p>bei der Fahrschule: _____</p>	
---	--	--

**Anlage 1.2**

**(zu § 2 Absatz 1)**

**Fahrlehrerschein**

Zusammenhängend auf gelbem Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m<sup>2</sup> ohne optische Aufheller, Breite 222 mm, Höhe 10,5 mm, Typendruck.

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungerschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:


1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Adler“;

2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Vorderseite

Beginn des Beschäftigungverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____  Beginn des Beschäftigungverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____	Beginn des Beschäftigungverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____  Beginn des Beschäftigungverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____  	<b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b>    <b>FAHRLEHRERSCHEIN</b>  000000
--	---	---

Rückseite

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsort und -tag: _____ Fahrschulbesuchsstellen: _____ Erbschaftsstelle: _____ Unterschrift: _____ Unterschrift des Erbschaftsverwalters: _____  <div style="display: flex; align-items: center;">                  _____, den _____                  Registeramt             </div>	Der Inhaber besitzt die Fahrerlaubnis der Klasse – mit: _____ – mit: _____ – mit: _____ – mit: _____  <input type="checkbox"/> Berechtig: nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern *)  Fahrerlaubnisbesitz der Klasse – mit: _____ – mit: _____ – mit: _____ – mit: _____  <input type="checkbox"/> Berechtig: nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern *)  <small>*) Fahrzeugkategorie, Motorleistung</small>	Beginn des Beschäftigungverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____  Beginn des Beschäftigungverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____
---	---	--

**Anlage 2**

**(zu § 3)**

**Unterrichtsräume**

Die Anforderungen an die Unterrichtsräume nach § 68 Absatz 4 des Fahrerlegengesetzes und nach § 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrerlegengesetz sind erfüllt, wenn folgenden Mindestanforderungen entsprochen wird:

### **Mindestabmessungen des Unterrichtsraumes**

Arbeitsfläche je Fahrschüler	1 m <sup>2</sup>
Arbeitsfläche für Fahrlehrer und Platzbedarf für Lehrmittel	8 m <sup>2</sup>
Luftvolumen je Person	3 m <sup>3</sup> .

Die Schüler müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können.

Die Erlaubnisbehörde bestimmt, wie viele Fahrschüler in dem Unterrichtsraum gleichzeitig unterrichtet werden dürfen. Sie kann durch Auflage einen entsprechenden Aushang in dem Unterrichtsraum verlangen.

### **Beschaffenheit und Einrichtung des Unterrichtsraumes**

Im Interesse des sachgerechten Unterrichts ist sicherzustellen, dass der Unterrichtsraum

- nicht Teil einer Gastwirtschaft und kein Wohnraum ist,
- einen eigenen Zugang besitzt und nicht als Durchgang dient,
- vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt ist,
- gut beleuchtet ist,
- ausreichend belüftet werden kann sowie
- gut beheizbar ist.

Eine ausreichend bemessene Kleiderablage muss vorhanden sein. In unmittelbarer Nähe des Unterrichtsraumes muss mindestens ein WC mit Waschgelegenheit zur Verfügung stehen. Für jeden Schüler muss mindestens eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne und eine Schreibunterlage (Mindestgröße DIN A 4) vorhanden sein. Weitergehende Anforderungen können sich insbesondere aus sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften ergeben.





## **Artikel 2**

### **Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrlAusbO)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ort und Ablauf der Ausbildung
- § 2 Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 3 Ausbildungsfahrschule
- § 4 Einweisungsseminar

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)	Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)	Qualitätskriterien guter Fahrschulerausbildung
Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)	Musterausbildungsplan und Unterrichtsverteilung
Anlage 4 (zu § 4)	Rahmenplan für die Einweisung der Ausbildungsfahrlehrer und der Inhaber bzw. verantwortlichen Leitungen von Ausbildungsfahrschulen

#### **§ 1**

##### **Ort und Ablauf der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Die Regelung des § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat sich nach einer einmonatigen Einführungsphase und einer mindestens siebenmonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte einer mindestens viermonatigen Ausbildung in Form eines Lehrpraktikums in einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen. Während der Einführungsphase in der Fahrlehrerausbildungsstätte findet ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum in der Ausbildungsfahrschule statt. Während der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt im fünften Monat eine einwöchige Hospitation in einer Ausbildungsfahrschule. Während des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule finden im ersten und dritten Monat jeweils zwei Reflexionstage und im zweiten und vierten Monat jeweils eine Reflexionswoche in der Fahrlehrerausbildungsstätte statt.

(3) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse A hat sich zusätzlich einer einmonatigen Ausbildung, der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE einer

zweimonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterziehen. § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

## § 2

### **Fahrlehrerausbildungsstätte**

(1) Die Ausbildung ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der mindestens den Anforderungen des Rahmenplans nach Anlage 1 entsprechen muss.

(2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 32 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nicht unterschreiten. Die tägliche Dauer der Ausbildung darf acht Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.

(3) Die Ausbildung erfolgt in einem geschlossenen Lehrgang. Die Teilnehmerzahl der Lehrgänge soll 32 nicht überschreiten. Der Beginn des Lehrgangs und die Namen der Teilnehmer sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Beginn mitzuteilen.

(4) Der Unterricht ist von den im Rahmenplan aufgeführten Lehrkräften nach § 8 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz durchzuführen.

## § 3

### **Ausbildungsfahrschule**

(1) Die Ausbildung der Fahrlehreranwärter hat die Qualitätskriterien guter Fahrschulausbildung nach Anlage 2 zur berücksichtigen und ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan nach dem Musterausbildungsplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 durchzuführen.

(2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 20 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten und 40 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Als Unterricht nach Satz 1 gelten die Hospitation, die Durchführung von Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers, die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts sowie die Vorstellung zur praktischen Prüfung.

(3) Der Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden; im Übrigen darf er nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden.

## § 4



## Einweisungsseminar

Das Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes und Ausbildungsfahrschulen nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Fahrlehrergesetzes ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der mindestens die Anforderungen des Rahmenplans nach Anlage 4 erfüllen muss.

### Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

#### Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Abschnitt	Zeit <sup>1</sup>		Verantwortliche Lehrkraft gem. § 8 FahrIGDV
<b>1</b>	<b>910</b>	<b>Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse BE</b>	
<b>1.1</b>	<b>450</b>	<b>Fachliches Professionswissen</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>260</b>	<b>Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“</b>	
1.1.1.1		<p><b>Kompetenz BE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten</b> Fahrlehrer der Klasse BE kennen psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese erklären.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Alkohol, Drogen und Medikamente; Ablenkung; Müdigkeit; Krankheit; Emotionen; Aggression und Selbstdurchsetzung; Belastung und Beanspruchung; Einfluss von Beifahrern; Fahrmotive; Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren; Fahrerselbstbild; Fahrertypologien; theoretische Modelle des Fahrverhaltens; rechtliche Vorschriften zur Fahreignung und Fahrtüchtigkeit (z. B. FeV, StVG)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Jurist
1.1.1.2		<p><b>Kompetenz BE-2 – Heterogenität im Straßenverkehr</b> Fahrlehrer der Klasse BE sind zur Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer in der Lage und können die individuellen Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer erläutern sowie die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer, individuelle Besonderheiten und mögliche Gefahrensituationen mit anderen Verkehrsteilnehmern (Kinder; Ältere; Menschen mit Behinderung; Fußgänger; Radfahrer; Pedelec- und E-Bike-Fahrer; Kraftradfahrer; Fahrer von Quads, Trikes und sonstigen Leichtkraftfahrzeugen; Lkw- und KOM-Fahrer; Fahrer von</p>	Fahrlehrer

<sup>1</sup> Ausbildungseinheiten zu 45 Minuten

	land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Reiter und Führer von Tieren); erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens	
1.1.1.3	<p><b>Kompetenz BE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung</b> Fahrlehrer der Klasse BE können die Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Pkw und Pkw-Gespanssen erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung; Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation (latenter) Gefahrensituationen im Straßenverkehr; Risikowahrnehmung; Selbsteinschätzung der eigenen Fahrkompetenz; Risikoakzeptanz; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.4	<p><b>Kompetenz BE-4 – Partnerschaftliches Verhalten</b> Fahrlehrer der Klasse BE können die Erfordernis und die Vorteile eines durch Vorsicht, Rücksicht und Partnerschaft geprägten Verkehrsverhaltens begründen und diese Aspekte im Rahmen ihres eigenen Verkehrsverhaltens sowie ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Werte und Normen im Straßenverkehr; regelkonformes, delinquentes und kooperatives Verhalten im Straßenverkehr; Kommunikation im Straßenverkehr und ihre Besonderheiten; Grundregeln der Verkehrsteilnahme (§1 StVO); Vertrauensgrundsatz; Grundsatz der doppelten Sicherung; weitere Vorschriften der StVO bezüglich eines rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verkehrsverhaltens</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.5	<p><b>Kompetenz BE-5 – Fahraufgaben</b> Fahrlehrer der Klasse BE kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer Verhaltensanforderungen sowie ihrer sicheren Durchführung mit Pkw und Pkw-Gespanssen erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben Kriterien geleitet beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahraufgabenkatalog für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO</p>	Fahrlehrer
1.1.1.6	<p><b>Kompetenz BE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle</b> Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade (insbesondere von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern); Unfallbeteiligung und typi-</p>	

		sche Unfallszenarien dieser Gruppen (Unfallbeteiligung; Unfallarten und Unfalltypen; Unfallursachen und Vermeidungsstrategien; regionale Gefahrenstrecken); Taxonomien von Fehlhandlungen bei der Fahrzeugführung	
1.1.1.7		<p><b>Kompetenz BE-7 – Mobilitätsverhalten</b>  Fahrlehrer der Klasse BE können Trends des Mobilitätsverhaltens in Deutschland beschreiben und Maßnahmen zur umweltschonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung erläutern.</p> <p>Beispielhafte curriculare Ausbildungsinhalte:  Mobilitätsverhalten in Deutschland; multimodale Mobilität; Möglichkeiten der umweltschonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung</p>	Fahrlehrer
<b>1.1.2</b>	<b>100</b>	<b>Kompetenzbereich „Recht“</b>	
1.1.2.1		<p><b>Kompetenz BE-1 – Rechtssystematik</b>  Fahrlehrer der Klasse BE können die Struktur und die Funktion des Rechtssystems beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:  Rechtsordnung (Gewaltenteilung; Öffentliches Recht; Privatrecht; Gerichtsbarkeit); System der Rechtsquellen (Rechtsquellen des Europarechts, Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstabweisungen); Rechtsmittel</p>	Jurist
1.1.2.2		<p><b>Kompetenz BE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete</b>  Fahrlehrer der Klasse BE können die relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Sie können die für den Straßenverkehr relevanten Grundlagen des Sozialrechts und des Steuerrechts beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:  Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“ (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbo; FahrlG; FahrlPrüfO; StVG); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Steuerrechtliche Vorschriften für den Straßenverkehr (z. B. KraftStDV; KraftStG)</p>	Fahrlehrer, Jurist
<b>1.1.3</b>	<b>90</b>	<b>Kompetenzbereich „Technik“</b>	
1.1.3.1		<p><b>Kompetenz BE-1 – Technische Grundlagen</b>  Fahrlehrer der Klasse BE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Personenkraftwagen und Anhängern sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutende und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:  Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien);</p>	Ingenieur

	Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugaufbau; elektrische Anlage; Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Fahrerassistenzsysteme; Anhänger und Verbindungseinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)	
1.1.3.2	<p><b>Kompetenz BE-2 – Fahrphysik</b> Fahrlehrer der Klasse BE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Pkw und Pkw-Gespannen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Aquaplaning; Pendeln oder Einknicken des Anhängers; Fahrverhalten von Pkw und Pkw-Gespannen; Fahrstabilisierungssysteme; Anhalteweg; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickverhalten beim Kurvenfahren, Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.3	<p><b>Kompetenz BE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens</b> Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für Pkw; sie können diese erläutern und selbst anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
1.2	<b>Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen</b>	
1.2.1	<b>Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“</b>	
1.2.1.1	<p><b>Kompetenz 1 – Grundlagen der Fahranfängervorbereitung:</b> Fahrlehrer kennen die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen insbesondere die Ziele, die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrschulbildung, können sie erläutern sowie ihren Theorieunterricht und ihre Fahrpraktische Ausbildung daran ausrichten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung, Rahmenplan Theorieunterricht, Rahmenplan Fahrpraktische Ausbildung, curriculare Grundlagen der Fahrschulbildung, Ausbildungspläne, rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. DV-FahrlG, FahrlG, FahrschAusbo, FeV, Prüfungsrichtlinie, StVG), Fahrschulüberwachung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2	<p><b>Kompetenz 2 – Gestaltung des Theorieunterrichts:</b> Fahrlehrer kennen Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahr- und Verkehrskompetenz. Weiterhin kennen sie Lehrfunktionen (Motivation, Information, Informationsverarbeitung, Speichern und Abrufen, Anwendung und Transfer, Steuerung und Kontrolle) und Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts. Sie können Lehrfunktionen und Qualitätskriterien erläutern, kennen Methoden ihrer Umsetzung und können sie bei der Planung und Durchführung des Theorieunterrichts anwenden.</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

	<p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahr- und Verkehrskompetenz, Risiken am Beginn der Fahrerkarriere und deren psychologische Grundlagen, Motivationstheorien (insbesondere Lern- und Leistungsmotivation), Wissensarten und deren Erwerb (deklaratives, prozedurales Wissen), Unterrichtsplanung, Unterrichtsmethoden, Auswahl und Nutzung von Lehr-Lernmedien, E-Learning und Blended-Learning, kognitive Aktivierung, zielreichendes Lernen und Konsolidierung, Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation und Klassenführung, Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts, Fehlkonzepte von Fahrschülern, Selbst- und Fremdevaluation, Vorbereitung auf die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung</p>	
1.2.1.3	<p><b>Kompetenz 3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung:</b> Fahrlehrer kennen – aufbauend auf den Prinzipien des Erwerbs von Fahr- und Verkehrskompetenz – Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung sowie die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung. Sie können die Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern, kennen Methoden ihrer Umsetzung und können sie bei der Planung und Durchführung der Fahrpraktischen Ausbildung anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Aufbau automatisierter Fertigkeiten, Expertiseerwerb und deliberate practice, Sequenzierung der Fahrpraktischen Ausbildung, Anforderungen und Bewertungskriterien bei der Bewältigung von Fahraufgaben, Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung, Instruktion und Feedback, Scaffolding und Fading, Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers, Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung, Vorbereitung auf die Praktische Fahrerlaubnisprüfung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.4	<p><b>Kompetenz 4 – Grundlagen des Fahrlehrerberufs:</b> Fahrlehrer kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Fahrlehrerberuf und Berufsbild, Angebote von Fahrschulen zur Fahrerweiterbildung (z. B. für Senioren) und Verkehrssicherheitsarbeit (z. B. Fahr-sicherheitstrainings), Weiterqualifizierungsmöglichkeiten, Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens, Arbeitsorganisation, Belastung, Stress und Stressprävention</p>	Fahrlehrer
1.2.2	<b>Kompetenzbereich „Erziehen“</b>	
1.2.2.1	<p><b>Kompetenz 1 – Berücksichtigung personeller, sozialer und kultureller Lernbedingungen:</b> Fahrlehrer kennen typische soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Fahrschülern, können sie erläutern sowie im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter, Umgang mit Heterogenität</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

1.2.2.2		<p><b>Kompetenz 2 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen:</b> Fahrlehrer kennen die Prozesse des Einstellungserwerbs und die Methoden der Einstellungsveränderung. Sie können diese Prozesse und Methoden erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen, Erwerb und Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.3		<b>Kompetenzbereich „Beurteilen“</b>	
1.2.3.1		<p><b>Kompetenz 1 – Förderorientierte Lernstandsdiagnostik:</b> Fahrlehrer können Lernvoraussetzungen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern diagnostizieren und die Ergebnisse zur individuellen Förderung und Beratung bezüglich des weiteren Lernwegs verwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, Bezugsnormen (kriterial, sozial, individuell), Beobachtungs- und Beurteilungsfehler, Prüfungsangst, Lernstörungen, Lernfortschrittsdiagnostik, Leistungsrückmeldungen und Formen von Feedback, Orientierung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung am Kenntnis- und Ausbildungsstand des Fahrschülers, Beratung bezüglich des Lernwegs, Prüfungsreife</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
<b>2</b>	<b>140*</b>	<b>Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse A</b>	
<b>2.1</b>		<b>Fachliches Professionswissen</b>	
<b>2.1.1</b>		<b>Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“</b>	
2.1.1.1		<p><b>Kompetenz A-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten</b> Fahrlehrer der Klasse A kennen klassenspezifische psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von Kraffradfahrern und können diese erklären.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrmotive; Emotionen (z. B. Flow-Erleben); Einstellungen zum Kraffradfahren; Fahrertypologien; Ablenkung; Belastung und Beanspruchung; körperliche Fitness beim Kraffradfahren; Fahren in der Gruppe</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
2.1.1.2		<p><b>Kompetenz A-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung</b> Fahrlehrer der Klasse A können die klassenspezifischen Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Kraffrädern erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf klassenspezifische Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation (latenter) Gefahrensituationen; Risikowahrnehmung; Selbsteinschätzung der eigenen Fahrkompetenz; Risikoakzeptanz; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computer-gestützte Trainingsprogramme)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer



2.1.1.3	<p><b>Kompetenz A-5 – Fahraufgaben</b>          Fahrlehrer der Klasse A kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer klassenspezifischen Verhaltensanforderungen sowie der sicheren Durchführung mit Krafträdern mit und ohne Beiwagen erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben Kriterien geleitet beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Fahraufgabenkatalog für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante klassenspezifische Vorschriften der StVO</p>	Fahrlehrer
2.1.1.4	<p><b>Kompetenz A-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle</b>          Fahrlehrer der Klasse A kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Kraftradfahrern und können typische Kraftrad-Unfälle analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten; Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien (Unfallbeteiligung; Unfallarten und Unfalltypen; Unfallursachen und Vermeidungsstrategien; regionale Gefahrenstrecken)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
2.1.2	<b>Kompetenzbereich „Recht“</b>	
2.1.2.1	<p><b>Kompetenz A-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete</b>          Fahrlehrer der Klasse A können die für das Führen von Krafträdern relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Relevante Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbo; FahrlG; FahrlPrüfO; StVG); Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, insbesondere bei der Kraftradausbildung</p>	Fahrlehrer, Jurist
2.1.3	<b>Kompetenzbereich „Technik“</b>	
2.1.3.1	<p><b>Kompetenz A-1 – Technische Grundlagen</b>          Fahrlehrer der Klasse A kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Krafträdern und Beiwagen sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Kraftradarten; Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien); Antriebsstrang; Fahrwerk; elektrische Anlage; Abgasanlage und Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit (insbeson-</p>	Ingenieur

		dere Schutzkleidung); Fahrerassistenzsysteme; Beiwagen; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Funkanlagen; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)	
2.1.3.2		<p><b>Kompetenz A-2 – Fahrphysik</b> Fahrlehrer der Klasse A können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Krafträdern mit und ohne Beiwagen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Radlastverschiebung; Schräglage; Kippgrenze; Seitenwind; Fahrverhalten von Krafträdern mit und ohne Beiwagen; Fahrstabilisierungssysteme; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Lenkimpulstechnik; Kurvenstile, Linienwahl und Blickverhalten beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
<b>3</b>	<b>280*</b>	<b>Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse CE</b>	
<b>3.1</b>		<b>Fachliches Professionswissen</b>	
<b>3.1.1</b>		<b>Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“</b>	
3.1.1.1		<p><b>Kompetenz CE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten</b> Fahrlehrer der Klasse CE kennen klassenspezifische psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft und können diese erklären.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Tätigkeitsbezogene Einstellungen; Fahrerselbstbild; Fahrertypologien; Ablenkung; Müdigkeit; Belastung und Beanspruchung; Aggression und Selbstdurchsetzung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
3.1.1.2		<p><b>Kompetenz CE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung</b> Fahrlehrer der Klasse CE können die klassenspezifischen Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf klassenspezifische Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation (latenter) Gefahrensituationen; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
3.1.1.3		<p><b>Kompetenz CE-5 - Fahraufgaben</b> Fahrlehrer der Klasse CE kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer klassenspezifischen Verhaltensanforderungen sowie der sicheren Durchführung mit Lkw, Last- und Sattelzügen bzw. mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p>	Fahrlehrer



	<p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Fahraufgabenkatalog für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante klassenspezifische Vorschriften der StVO</p>	
3.1.1.4	<p><b>Kompetenz CE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle</b>          Fahrlehrer der Klasse CE kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft und können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten; Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien (Unfallbeteiligung; Unfallarten und Unfalltypen; Unfallursachen und Vermeidungsstrategien)</p>	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer
3.1.2	<b>Kompetenzbereich „Recht“</b>	
3.1.2.1	<p><b>Kompetenz CE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete</b>          Fahrlehrer der Klasse CE können die für das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Relevante Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Steuerrecht (z. B. KraftStG; KraftStDV), „Haftungs- und Versicherungsrecht beim (gewerblichen) Gütertransport“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbo; FahrlG; FahrlPrüfO); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung beim (gewerblichen) Gütertransport</p>	Fahrlehrer, Jurist
3.1.2.2	<p><b>Kompetenz CE-3 – Gütertransport- und Berufskraftfahrerrecht</b>          Fahrlehrer der Klasse CE können die für den gewerblichen Gütertransport und die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Handhabung EG-Kontrollgerät; DGUV Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 70); Vorschriften zur Gefahrgutbeförderung (z. B. ADR; GGBefG; GGVSEB); Vorschriften zum (inter-)nationalen Gütertransport (z. B. BFStrMG; GüKG; GüKGrKabotageV; LKW-MautV); Vorschriften zur Berufskraftfahrerausbildung und -qualifikation sowie zur Ausbildung als Kraftverkehrsmeister (z. B. BKrFQG; BKrFQV; BKV)</p>	Fahrlehrer, Jurist
3.1.3	<b>Kompetenzbereich „Technik“</b>	

3.1.3.1		<p><b>Kompetenz CE-1 – Technische Grundlagen</b>          Fahrlehrer der Klasse CE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Bau- und Aufbauarten bei Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugelektrik; Abgasanlage und Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Fahrerassistenzsysteme; Verbindungseinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Sicherheits- und Abfahrtskontrollen; technische Besonderheiten von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)</p>	Ingenieur
3.1.3.2		<p><b>Kompetenz CE-2 - Fahrphysik</b>          Fahrlehrer der Klasse CE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Lkw, Last- und Sattelzügen sowie mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Pendeln oder Einknicken des Anhängers oder Aufliegers; Fahrverhalten von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Anhalteweg; Fahrstabilisierungssysteme; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickführung beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>	Fahrlehrer; Ingenieur
3.1.3.3		<p><b>Kompetenz CE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens</b>          Fahrlehrer der Klasse CE kennen die klassenspezifischen wesentlichen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge; sie können diese erläutern und selbst anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:          Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p>	Fahrlehrer; Ingenieur
4	280*	<b>Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse DE</b>	
4.1		<b>Fachliches Professionswissen</b>	
4.1.1		<b>Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“</b>	
4.1.1.1		<p><b>Kompetenz DE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten</b>          Fahrlehrer der Klasse DE kennen klassenspezifische psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von KOM-Fahrern und können diese erklären.</p>	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer

	<p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Tätigkeitsbezogene Einstellungen; Fahrerselbstbild; Fahrertypologien; Belastung und Beanspruchung; Ablenkung; Müdigkeit; Aggression und Selbstdurchsetzung</p>	
4.1.1.2	<p><b>Kompetenz DE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung</b> Fahrlehrer der Klasse DE können die klassenspezifischen Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von KOM erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf klassenspezifische Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation (latenter) Gefahrensituationen; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
4.1.1.3	<p><b>Kompetenz DE-5 - Fahraufgaben</b> Fahrlehrer der Klasse DE kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer klassenspezifischen Verhaltensanforderungen und der sicheren Durchführung mit unterschiedlichen Arten von KOM erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahraufgabenkatalog für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante klassenspezifische Vorschriften der StVO</p>	Fahrlehrer
4.1.1.4	<p><b>Kompetenz DE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle</b> Fahrlehrer der Klasse DE kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von KOM-Fahrern und können typische KOM-Unfälle analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten; Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien (Unfallbeteiligung; Unfallarten und Unfalltypen; Unfallursachen und Vermeidungsstrategien)</p>	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer
4.1.2	<b>Kompetenzbereich „Recht“</b>	
4.1.2.1	<p><b>Kompetenz DE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete</b> Fahrlehrer der Klasse DE können die für das Führen von KOM relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Relevante Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Steuerrecht (z. B. KraftStDV; KraftStG), „Haftungs- und Versicherungs-</p>	Fahrlehrer, Jurist

	recht bei der (gewerblichen) Personenbeförderung“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbO; FahrlG; Fahr-IPrüfO); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung bei der (ge- werblichen) Personenbeförderung	
4.1.2.2	<p><b>Kompetenz DE-3 – Personenbeförderungs- und Berufskraftfahrerrecht</b> Fahrlehrer der Klasse DE können die für die gewerbliche Personenbeförderung und die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Handhabung EG-Kontrollgerät; DGUV Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 70); Vorschriften zur (inter-)nationalen gewerblichen Personenbeförderung (z. B. Bef-BedV; BOKraft;; PBefG); Vorschriften zur Berufskraftfahrerausbildung und –qualifikation sowie zur Ausbildung als Kraftverkehrsmeister (z. B. BKrFQG; BKrFQV; BKV)</p>	Fahrlehrer; Jurist
4.1.3	<b>Kompetenzbereich „Technik“</b>	
4.1.3.1	<p><b>Kompetenz DE-1 – Technische Grundlagen</b> Fahrlehrer der Klasse DE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von KOM sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Bauarten von KOM; Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugelektrik; Abgasanlage und Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Fahrerassistenzsysteme; technische Serviceeinrichtungen und Nothilfeeinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Sicherheits- und Abfahrtskontrollen; Handfertigkeiten; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)</p>	Ingenieur
4.1.3.2	<p><b>Kompetenz DE-2 - Fahrphysik</b> Fahrlehrer der Klasse DE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit KOM erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Pendeln oder Einknicken des Anhängers oder Gelenkbusses; Fahrverhalten von KOM; Aquaplaning; Anhalteweg; Fahrstabilisierungssysteme; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickführung beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>	Fahrlehrer; Ingenieur
4.1.3.3	<p><b>Kompetenz DE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens</b> Fahrlehrer der Klasse DE kennen die wesentlichen klassenspezifischen</p>	Fahrlehrer; Ingenieur

	<p>Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für KOM; sie können diese erläutern und anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p>	
4.1.3.4	<p><b>Kompetenz DE-4 – Störungssuche und Fehlerbeseitigung</b> Fahrlehrer der Klasse DE können technische Störungen und Fehler beim KOM erkennen und geringe Mängel beheben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Werkstattausbildung (Störungssuche und Fehlerbeseitigung)</p>	Ingenieur

*[\*Anmerkung zu den Klassen A, CE und DE: Die Aufteilung der Stundenumfänge auf die einzelnen Wissens- und Kompetenzbereiche steht noch aus.]*

**Anlage 2**  
**(zu § 3 Absatz 1)**

**Qualitätskriterien guter Fahrschulausbildung**

**I. Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht**

1. Strukturierung der Unterrichtseinheit,
2. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug,
3. fachliche Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
4. Binnendifferenzierung,
5. Angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler,
6. Tempo der Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
7. Festigung,
8. Visualisierung der Lehr-Lerninhalte durch Medien,
9. Qualität der Lehrvorträge,
10. Organisation von Erfahrungsberichten,
11. Organisation von Diskussionen und
12. Durchführung von Lernkontrollen.

**II. Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht**

1. Strukturierung der Übungsstunde,
2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers,
3. Qualität des Methodeneinsatzes,
4. Qualität verbaler Anweisungen,
5. fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers,
6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre und
7. angemessenes Reagieren auf Fahrfehler.

**Anlage 3**  
**(zu § 3 Absatz 1)**

### Musterausbildungsplan und Unterrichtsverteilung

#### I. Musterausbildungsplan

Lfd. Nr.		
1	<b>Einführung</b>	
1.1	<b>Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb</b>	Kennenlernen, - Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule - Zusammenarbeit mit der Prüforganisation - der Mitarbeiter der Fahrschule - der Organisation der Fahrschule - der Geschäftszeiten der Fahrschule - der Ausbildungsfahrzeuge
1.2	<b>Der Ausbildungsfahrlehrer</b>	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers
1.3	<b>Der Fahrlehreranwärter</b>	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber - den ihm anvertrauten Personen, - den Fahrschülern (§ 6 FahrIG), - den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der verantwortlichen Leitung der Fahrschule und des Ausbildungsfahrlehrers
2	<b>Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts</b>	
2.1	<b>Theoretischer Unterricht</b>	
2.1.1	<b>Vorbesprechung</b>	- Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Abs. 6 FahrschAusBO - Materialien und Medien - Lernziele des Unterrichts
2.1.2	<b>Hospitation</b>	Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
2.1.3	<b>Nachbesprechung</b>	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts
2.2	<b>Praktischer Unterricht</b>	
2.2.1	<b>Vorbesprechung</b>	- Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung - Lernstandes der Fahrschüler - Lernziele der Fahrstunde
2.2.2	<b>Hospitation</b>	Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen
2.2.3	<b>Nachbesprechung</b>	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden
3	<b>Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>	
3.1	<b>Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>	

3.1.1	<b>Vorbesprechung</b>	Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs Beschreiben - der Lerngruppen - der Ziele und Inhalte - der Methoden und Medien
3.1.2	<b>Durchführung</b>	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
3.1.3	<b>Nachbesprechung</b>	Auswerten des Unterrichts und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.2	<b>Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>	
3.2.1	<b>Vorbesprechung</b>	Planen der Fahrstunde Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte
3.2.2	<b>Durchführung</b>	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen mit verschiedenen Fahrschülern Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands
3.2.3	<b>Nachbesprechung</b>	Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.3	<b>Feststellung der Prüfungsreife</b>	Kennenlernen der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers
4	<b>Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>	
4.1	<b>Theoretischer Unterricht</b>	Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B Reflektieren des Unterrichts Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.2	<b>Praktischer Unterricht</b>	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Reflektieren der Fahrstunden Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.3	<b>Feststellen der Prüfungsreife</b>	Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer
5	<b>Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung</b>	Erledigen der Formalitäten Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer

**Unterrichtsverteilung im Ausbildungspraktikum  
(Mindestunterricht)**



**Folgende Übersicht orientiert sich an dem Mindestunterricht des durchzuführenden Praktikums nach § 2 Abs. 5 FahrlG § 3 Abs. 2 FahrlAusbO (4 ½ Monate = 18 Wochen mit 20 Stunden = 360 Stunden)**

Lfd. Nr.	Lernthemen	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
2	Teilnahme (Hospitation) am theoretischen und praktischen Unterricht	
2.1	Theoretischer Unterricht	24
2.2	Praktischer Unterricht	30 davon 10 nach § 5 Abs. 2 FahrschAusbO
3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht <u>in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	14
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	25 davon 10 nach § 5 Abs. 2 FahrschAusbO
3.3	Feststellung der Prüfungsreife	3
4	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht <u>ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	
4.1	Theoretischer Unterricht	24
4.2	Praktischer Unterricht	120
5.	Vorstellung von Fahrschülern zur praktischen Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	6
6 *	Nr. 1 bis 5 nach individueller Aufteilung und Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	114
Gesamt		360

\* Bei einer Zunahme der Gesamtstundenzahl des Praktikums (maximal 720 Stunden) enthält die laufende Nr. 6 eine entsprechende Stundenerhöhung.

Der Ablauf des Praktikums orientiert sich am Leistungsvermögen des Fahrlehreranwärters sowie an den Fahrschülern, die in der Ausbildungszeit vorhanden sind. Die vollständige Ausbildung eines oder mehrerer Fahrschüler durch den Fahrlehreranwärter ist anzustreben.

**Anlage 4**

(zu § 4)

**Rahmenplan für die Einweisung der Ausbildungsfahrlehrer und der Inhaber bzw. verantwortlichen Leitungen von Ausbildungsfahrschulen**

Abschnitt	Zeit <sup>20</sup>		Verantwortliche Lehrkraft gem. § 8 FAhrlGDV
	<b>48</b>	<b>Qualifizierung</b>	
<b>1</b>	<b>16</b>	<b>Fachliches Professionswissen</b>	
<b>1.1</b>		<b>Kompetenzbereich „Recht“</b>	
1.1.1		<p><b>Kompetenz 1 – Rechtliche Grundlagen zur Fahrlehrerausbildung</b></p> <p>Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer kennen den Aufbau, die Ziele und die Inhalte der Fahrlehrerausbildung und Fahrlehrerprüfung sowie den Status und die Aufgaben der an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Institutionen und Personen. Sie können diese Aspekte und die dazugehörigen Rechtsvorschriften erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Modularisierter Aufbau der Fahrlehrerausbildung; Ziele und Inhalte der Fahrlehrerausbildung; Aufbau und Anforderungen der Fahrlehrerprüfung; Status und Aufgaben der an Ausbildung und Prüfung beteiligten Institutionen (Fahrlehrerausbildungsstätte; Ausbildungsfahrschule; Fahrlehrerprüfungsausschuss) und Personen (Fahrlehreranwärter; Fahrlehrer in Ausbildung; Lehrkräfte der Fahrlehrerausbildungsstätte; Ausbildungsfahrlehrer; Mitglieder des Fahrlehrerprüfungsausschusses); relevante Rechtsvorschriften zur Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbO; FahrlG; FahrlPrüfO; Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter [Praktikum] nach §2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz und §3 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung)</p>	Fahrlehrer, Jurist
1.1.2		<p><b>Kompetenz 2 – Rechtliche Grundlagen für den Betrieb bzw. die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen</b></p> <p>Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer kennen die Rechtsvorschriften zum Betrieb bzw. zur verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen und können diese erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p>	Fahrlehrer, Jurist

		Fahrlehrerrechtliche Vorschriften zum Betrieb und zur verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbO; FahrlG); arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften zum Betrieb und zur verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen (z. B. ArbZG; BBiG; BUrlG; EntgFG; MiLoG; MuSchG; SGB)	
1.1.3		<p><b>Kompetenz 3 – Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern</b></p> <p>Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer kennen die Rechtsvorschriften bezüglich der Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern und können diese erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrlehrerrechtliche Vorschriften zur Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern (z. B. FahrlAusbO; FahrlG; Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter [Praktikum] nach §2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz und §3 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung); arbeitsrechtliche Vorschriften zur Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern (z. B. BBiG)</p>	Fahrlehrer, Jurist
1.2		<b>Kompetenzbereich „Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation“</b>	
1.2.1		<p><b>Kompetenz 1 – Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den Betrieb bzw. die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen</b></p> <p>Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer sind sich ihrer Verantwortung für die hochwertige Ausbildung des Berufsnachwuchses bewusst und berücksichtigen diese bei der betriebswirtschaftlichen Gestaltung von Ausbildungsfahrschulen. Sie können den Aufwand und den Nutzen der Ausbildung von auszubildenden Fahrlehrern erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Wirtschaftsethische Verantwortung beim Betrieb bzw. bei der verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen; Nutzen der Ausbildung von auszubildenden Fahrlehrern (z. B. Fachkräftenachwuchs, Stärkung des Berufsbildes, Wettbewerbsvorteil, Innovationskraft) unter Berücksichtigung des Aufwandes (z. B. Ausbildungsvergütung, Zeitaufwand, Fahrschülerbedarf, Investitionskosten)</p>	Fahrlehrer
1.2.2		<p><b>Kompetenz 2 – Arbeitsorganisatorische Grundlagen für die Durchführung der Ausbildung</b></p> <p>Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Aus-</p>	Fahrlehrer

		<p>bildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer sind sich ihrer Verantwortung für die hochwertige Ausbildung des Berufsnachwuchses bewusst und berücksichtigen diese bei der arbeitsorganisatorischen Gestaltung der Berufsausbildung. Sie können arbeitsorganisatorische Besonderheiten bei der Berufsausbildung und entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Arbeitsorganisatorische Besonderheiten bei der Ausbildung von Fahrlehrern (z. B. zeitliche Gestaltung der Berufsausbildung; Auswahl geeigneter Fahrschüler; Kooperation mit Fahrlehrerausbildungsstätte) und Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Zeitmanagement)</p>	
2	32	<b>Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen</b>	
2.1		<b>Kompetenzbereich „Beobachten, Bewerten und Beurteilen“</b>	
2.1.1		<p><b>Kompetenz 1 – Beobachten, Bewerten und Beurteilen des Theorieunterrichts</b> Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer können die Anwendung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts fachgerecht beobachten, bewerten und beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts; Analyse und Beurteilung von Unterrichtsplanungen; Methodische Grundlagen der Unterrichtsbeobachtung, -bewertung und -beurteilung (Beobachtungskategorien, Beobachtungsindikatoren, Schätzskaleten mit verhaltensbezogenen Indikatoren; Beobachtungs- und Beurteilungsfehler); Verfahren der systematischen Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Unterricht (Beobachtungsinventare zum Theorieunterricht, z. B. Sturzbecher &amp; Palloks, 2012); Übungen zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Theorieunterricht anhand von Videobeispielen; Feststellen der Prüfungsreife für die Lehrprobe im Theorieunterricht</p>	Bildungswissenschaftler
2.1.2		<p><b>Kompetenz 2 – Beobachten, Bewerten und Beurteilen der Fahrpraktischen Ausbildung</b> Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer können die Anwendung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung fachgerecht beobachten, bewerten und beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung; Analyse und Beurteilung von Ausbildungs-</p>	Bildungswissenschaftler

		planungen; Methodische Grundlagen der Ausbildungsbeobachtung, -bewertung und -beurteilung (Beobachtungskategorien, Beobachtungsindikatoren, Schätzskalen mit verhaltensbezogenen Indikatoren); Verfahren der systematischen Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Ausbildung (Beobachtungsinventare zur Fahrpraktischen Ausbildung, z. B. Sturzbecher & Palloks, 2012); Übungen zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Fahrpraktischer Ausbildung anhand von Videobeispielen; Feststellen der Prüfungsreife für die Lehrprobe in der Fahrpraktischen Ausbildung	
2.1.3		<p><b>Kompetenz 3 – Beobachten, Bewerten und Beurteilen des beruflichen Erlebens und Verhaltens</b></p> <p>Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer können die Stärken und Schwächen des beruflichen Erlebens und Verhaltens ihrer auszubildenden Fahrlehrer beobachten, bewerten und beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und der Bewährung im Lehrerberuf (z. B. allgemeine Persönlichkeitsmerkmale; allgemeine Interessen; spezielle Persönlichkeitsmerkmale); Berufswahl (berufliche Interessen; Berufswahlmotive; berufsbezogene Überzeugungen); Lehrerbeltung und -gesundheit (z. B. Belastungsfaktoren; Beanspruchungsreaktionen und Beanspruchungsfolgen; Beanspruchungsmuster; Möglichkeiten zur Belastungsregulation und Prävention); Erhalt und Förderung von Arbeitsmotivation sowie von Arbeits- und Berufszufriedenheit; Berücksichtigung diverser Informationsquellen (Selbsteinschätzungen der auszubildenden Fahrlehrer; Einschätzungen der Fahrschüler; Einschätzungen der Lehrkräfte an den Fahrlehrerausbildungsstätten)</p>	Bildungswissenschaftler
2.2		<b>Kompetenzbereich „Rückmelden und Beraten“</b>	
2.2.1		<p><b>Kompetenz 1 – Rückmelden</b></p> <p>Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer können ihren auszubildenden Fahrlehrern Rückmeldungen in Bezug auf pädagogisch-psychologisch und verkehrspädagogisch relevante Aspekte des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung sowie hinsichtlich ihres beruflichen Erlebens und Verhaltens geben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Gegenstand, Funktion und Formen von Leistungsbeurteilungen; Funktion und Gestaltung von Beurteilungsgesprächen (z. B. Kommunikation und</p>	Bildungswissenschaftler

		Gesprächsführung; Wirkung von Feedback)	
2.2.2		<p><b>Kompetenz 2 – Beraten</b></p> <p>Inhaber bzw. verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer können ihre auszubildenden Fahrlehrer im Hinblick auf die pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Optimierung ihres Theorieunterrichts und ihrer Fahrpraktischen Ausbildung beraten. Darüber hinaus können sie ihre auszubildenden Fahrlehrer bei der Verbesserung ihres beruflichen Erlebens und Verhaltens unterstützen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Aufgaben von Beratern; Beziehung zwischen Beratern und Beratenen; Klärung und Vereinbarung von Veränderungszielen und Veränderungsmaßnahmen; Training von Rückmelde- und Beratungsgesprächen</p>	Bildungswissenschaftler

### Artikel 3

#### Fahrlehrer -Prüfungsordnung

##### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt

##### Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung der Mitglieder
- § 4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit
- § 5 Verschwiegenheit
- § 6 Örtliche Zuständigkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

#### II. Abschnitt

##### Durchführung der Fahrlehrerprüfung

- § 8 Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes)
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Rücktritt
- § 11 Ordnungsverstöße
- § 12 Nichtöffentlichkeit
- § 13 Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben

- § 14 Gliederung der Prüfungen und Lehrproben
- § 15 Fahrpraktische Prüfung
- § 16 Fachkundeprüfung
- § 17 Lehrprobe im theoretischen Unterricht
- § 18 Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht
- § 19 Bewertung
- § 20 Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben
- § 21 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 22 Niederschrift
- § 23 Nicht bestandene Prüfung
- § 24 Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben
- § 25 Erneute Fahrlehrerprüfung
- § 26 Prüfungsunterlagen

### **III. Abschnitt**

#### **Ausnahmebestimmungen**

- § 27 Ausnahmen

### **I. Abschnitt**

#### **Prüfungsausschüsse**

##### **§ 1**

#### **Errichtung**

Für die Prüfung der fachlichen Eignung als Fahrlehrer (§ 2 Absatz 1 Nummer 9, § 8 des Fahrlehrergesetzes) wird bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle ein Prüfungsausschuss errichtet.

##### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für ihre Prüfungsgebiete sachkundig und als Prüfer geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen angehören:

1. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst,
2. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 KfSachVG,
3. ein Mitglied mit abgeschlossenem Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt

an einer Hochschule und mit einer Fahrerlaubnis und

4. ein Fahrlehrer mit der Fahrerlaubnis der von dem Bewerber beantragten Klasse, der in der jeweiligen Klasse fünf Jahre lang Fahrschüler ausgebildet hat.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

(3) Die fahrpraktische Prüfung (§ 15) wird in der Regel von dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Absatz 2 Nummer 2) und dem Fahrlehrer (Absatz 2 Nummer 4) durchgeführt. Die Lehrproben (§§ 17,18) werden in der Regel von dem Mitglied mit abgeschlossenem Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Absatz 2 Nummer 3) und dem Fahrlehrer mit einer Fahrerlaubnis der Klasse BE (Absatz 2 Nummer 4) durchgeführt. Im Übrigen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

### **§ 3**

#### **Berufung der Mitglieder**

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt das vorsitzende Mitglied. Dieses soll der nach Landesrecht zuständigen Behörde angehören.

(2) Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befasst, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind, oder Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Nummer 4, die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, sofern sie den Bewerber nicht ausgebildet haben.

### **§ 4**

#### **Ausgeschlossene Personen, Befangenheit**

(1) Bei Prüfungen oder Lehrproben darf ein Prüfungsausschussmitglied nicht mitwirken:

1. das Angehöriger eines Fahrlehreranwärters oder Bewerbers ist,
2. das einen Fahrlehreranwärter oder einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertritt oder sonst für ihn tätig geworden ist,
3. das wegen seiner Stellung oder Beziehung zum Fahrlehreranwärter oder Bewerber durch die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch eine Entscheidung des Ausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
4. bei dem sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische



Mitwirkung im Prüfungsausschuss zu rechtfertigen.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn hinsichtlich des Satzes 1 der:

1. Nummer 2, 3 oder 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. Nummer 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, oder behauptet ein Fahrlehreranwärter oder ein Bewerber das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe, ist dies dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(4) Richtet sich der beantragte oder beschlossene Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss gegen das vorsitzende Mitglied, ist dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuleiten. Während der Prüfung oder Lehrprobe ist die Mitteilung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmte Stelle, während der Prüfung oder Lehrprobe der Prüfungsausschuss.

(5) Ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmten Stelle.

### **§ 6**

#### **Örtliche Zuständigkeit**

Für die Durchführung der Prüfungen und Lehrproben (§ 14) ist nach § 50 des Fahrlehrergesetzes jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat.

### **§ 7**

#### **Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die in § 2 jeweils genannten Mitglieder mitwirken.
- (2) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

## **II. Abschnitt**

### **Durchführung der Fahrlehrerprüfung**

### **§ 8**

#### **Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes)**

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde lässt den Fahrlehreranwärter für die Anwärterbefugnis der Klasse BE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn
  1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
  2. er die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes begonnen hat.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde lässt den Fahrlehreranwärter für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE auf Antrag zu den Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht zu, wenn ihm die Anwärterbefugnis nach § 9 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird.

Die gemäß § 4 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen hat der Fahrlehreranwärter dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem von ihm bestimmten Mitglied (Absatz 7) zur Prüfung und zur Weiterleitung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu übergeben.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnisklasse A, CE und DE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn

1. er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzt und
2. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
3. er die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes begonnen hat.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen, insbesondere nach den §§ 9 und 14, für die Ablegung der Prüfungen und Lehrproben erfüllt sind und die gemäß Absatz 2 Satz 2 nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen übergeben sind.

## **§ 9**

### **Prüfungstermine**

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und Lehrproben und lädt den Fahrlehreranwärter oder Bewerber. Die fahrpraktische Prüfung eines Fahrlehreranwärters um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE soll nach Beginn der einmonatigen Einführungsphase durchgeführt werden. Die fahrpraktische Prüfung eines Bewerbers um die Fahrlehrerlaubnis für die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE sowie Wiederholungsprüfungen sollen zum Zeitpunkt der Fachkundeprüfung durchgeführt werden. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden.

## **§ 10**

### **Rücktritt**

(1) Der Fahrlehreranwärter oder Bewerber kann vor Beginn der jeweiligen Prüfungen und

Lehrproben durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. Nach Zugang der Ladung ist der Rücktritt nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Zugang der Ladung oder nach Beginn der Prüfung oder Lehrprobe oder erscheint der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nicht zur Prüfung oder Lehrprobe, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung oder Lehrprobe als nicht bestanden.

(3) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## **§ 11**

### **Ordnungsverstöße**

Stört der Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Ablauf einer Prüfung oder einer Lehrprobe erheblich oder begeht er eine Täuschungshandlung, kann ihn das vorsitzende Mitglied oder das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Aufsicht führende Person von der Prüfung oder Lehrprobe vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Fahrlehreranwärter oder Bewerber endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung oder die Lehrprobe als nicht bestanden.

## **§ 12**

### **Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfungen und Lehrproben sind nicht öffentlich. Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörden können jedoch jederzeit als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen, insbesondere Fahrlehreranwärtern sowie der verantwortlichen Leitung und den hauptamtlichen Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten und den Ausbildungsfahrlehrern, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Fachkundeprüfung oder bei den Lehrproben die Teilnahme als Zuhörer gestatten, sofern keiner der Fahrlehreranwärter oder Bewerber widerspricht.

## **§ 13**

### **Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben**

In den Prüfungen und Lehrproben hat der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE seine fachliche Eignung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes) nachzuweisen. Hierzu gehören die Kenntnis der Inhalte des in der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung aufgeführten Rahmenplans und die Fähigkeit zu ihrer prak-

tischen Anwendung.

## § 14

### **Gliederung der Prüfungen und Lehrproben**

(1) Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil sowie – für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE – aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

(2) Für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE müssen die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Die Teile der Fachkundeprüfung und die Lehrproben können in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden.

## § 15

### **Fahrpraktische Prüfung**

(1) In der fahrpraktischen Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug mit Kupplungspedal oder im Falle der Fahrerlaubnisklassen A, A2 und A1 mit Kupplungshebel und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die die Fahrlehrerlaubnis beantragt wurde, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann. Dies gilt nicht bei den Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE, wenn der Bewerber Inhaber einer auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E ist. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Das Prüfungsfahrzeug für die Fahrlehrerlaubnisklasse A muss dem Prüfungsfahrzeug entsprechen, das für die Prüfung beim Direkteinstieg vorgeschrieben ist.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens für die Fahrlehrerlaubnis der

Klasse A	60 Minuten,
Klasse BE	60 Minuten,
Klasse CE	90 Minuten,
Klasse DE	90 Minuten.

(3) Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

## § 16

### **Fachkundeprüfung**

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber seine fachli-

chen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Der Fahrlehreranwärter um die Fahrlehrerlaubnisklasse BE hat innerhalb von fünf Stunden

- a) je eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“, „Recht“, „Technik“, „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“ und
- b) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Erziehen“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten.

(2) Bei Erweiterungsprüfungen hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubniskassen A, CE und DE

- a) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“ oder „Recht“ und
- b) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Technik“, „Erziehen“, „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“ oder „Beurteilen“ innerhalb von zweieinhalb Stunden zu bearbeiten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind vom fachlich zuständigen Prüfungsausschussmitglied und einem weiteren Mitglied zu bewerten. § 19 ist anzuwenden.

(4) Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.

(5) Vorschriften, die vom Prüfungsausschuss gestellt werden, sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel einschließlich Taschenrechner.

(6) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber in etwa 30 Minuten seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Prüfungen von mehreren Fahrlehreranwärtern oder Bewerbern in einem Termin sind nicht zulässig.

## § 17

### **Lehrprobe im theoretischen Unterricht**

(1) Der Fahrlehreranwärter hat in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern theoretischen Unterricht zu erteilen. Die Lehrprobe muss mit Fahrschülern und soll möglichst mit solchen Fahrschülern durchgeführt werden, die der Fahrlehreranwärter in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat.

(2) Die Lehrprobe ist als Unterrichtsstunde entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler durchzuführen.

## § 18

### **Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht**

In der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht hat der Fahrlehreranwärter in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Für den Fahrunterricht ist ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe zu benutzen. § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist anzuwenden.

## § 19

### Bewertung

(1) Die Leistungen in den Prüfungen und Lehrproben sind nach folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut (1),

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2),

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3),

wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4),

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen sind neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Ergeben die Einzelleistungen und die Bewertung bei der Fachkundeprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Mittelwert, so werden Dezimalstellen bis 0,49 ab-

gerundet und ab 0,50 aufgerundet.

(4) Die Leistungen in allen Prüfungen und Lehrproben (§ 14) müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.

(5) Bei der Fachkundeprüfung wird eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im mündlichen Teil, eine mangelhafte Leistung im mündlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im schriftlichen Teil ausgeglichen.

## **§ 20**

### **Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der Prüfungen und Lehrproben.

(2) Werden nach § 2 Absatz 3 Satz 1 die fahrpraktische Prüfung oder die Lehrproben nicht vor dem vollständigen Prüfungsausschuss abgelegt, so entscheiden die Mitglieder, die die jeweilige Prüfung oder Lehrprobe durchführen, über die Bewertung. Wenn kein einvernehmliches Votum zustande kommt, ist § 19 Absatz 3 anzuwenden.

## **§ 21**

### **Bekanntgabe der Entscheidung**

Das vorsitzende Mitglied oder ein Mitglied nach § 2 Absatz 3 gibt dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber die Bewertung nach jeder einzelnen Prüfung oder Lehrprobe bekannt. Mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertete Prüfungsteile sind zu erläutern und zu begründen. Die Bewertung der Prüfungsteile ist zu erläutern und zu begründen.

## **§ 22**

### **Niederschrift**

Über den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfungen und Lehrproben ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber eine Prüfung oder eine Lehrprobe nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

## **§ 23**

### **Nicht bestandene Prüfung**

Bei einer nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe ist dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.



## **§ 24**

### **Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben**

Prüfungen und Lehrproben können höchstens zweimal wiederholt werden.

## **§ 25**

### **Erneute Fahrlehrerprüfung**

Die Prüfungen und Lehrproben können frühestens fünf Jahre nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe erneut abgelegt werden, wenn der Fahrlehreranwärter oder Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat.

## **§ 26**

### **Prüfungsunterlagen**

Dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

## **III. Abschnitt**

### **Ausnahmebestimmungen**

## **§ 27**

### **Ausnahmen**

Die §§ 1, 3 bis 6 und 9 gelten nicht für die in § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes genannten Behörden.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ..... 2016 (BGBl. I S. ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe zu § 43 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes“

2. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 6 wird die Angabe „Anlage 7.1 zur Fahrerschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318)“ durch die Angabe „Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom .... (BGBl. I S. ....)“ ersetzt.
- b) Satz 8 wird gestrichen.

3. § 17 Absatz wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird die Angabe „ Anlage 7.2 oder – bei den Klassen D, D1, DE oder D1E – aus Anlage 7.3 zur Fahrerschüler-Ausbildungsordnung“ durch die Angabe „Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom .... (BGBl. I S. ....)“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 7 und 8“ ersetzt.

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 43**

**Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 31a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 33a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 31b Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 47b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

- 5. In § 43a Satz 1 wird die Angabe „§ 34 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 6 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

6. In § 59 Absatz 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
7. In Anlage 7a Ziffer 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
8. Anlage 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1.1 wird die Angabe „§ 31a Absatz 1, 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1, 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2.1 wird die Angabe „§ 33a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
  - b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 die Angabe „§ 31b Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel .... der Verordnung vom .... (BGBl. I S. ....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „nach den Anlagen 7.1 bis 7.3“ durch die Wörter „nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz“ ersetzt.
2. Die Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 werden aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „§ 34a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336)“ durch die Angabe „des § 55 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes vom .... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 34a des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 55 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

3. Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe D. wird wie folgt gefasst:

302	Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308)	
302.1	der Anwärterbefugnis einschließlich der Ausfertigung des Anwärterscheins	40,90
302.2	der Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrlG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder des Vermerks auf dem Fahrlehrerschein	40,90
302.3	der Fahrschulerlaubnis	
	– an eine natürliche Person	102,00
	– an eine juristische Person einschließlich	153,00
302.4	der Zweigstellenerlaubnis	84,40
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Absatz 2 Satz 4, § 31b Absatz 1, § 31c oder § 33a Absatz 3 Satz 5 FahrlG	102,00 bis 358,00
302.6	der Anwärterbefugnis einschließlich der Ausfertigung des Anwärterscheins,	
	der Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrlG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder des	

	Vermerks auf dem Fahrlehrerschein,,	
	der Fahrschulerlaubnis	
	der Zweigstellenerlaubnis oder	
	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Absatz 2 Satz 4, § 31b Absatz 1, § 31c oder § 33a Absatz 3 Satz 5 FahrIG	
	nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	33,20 bis 256,00
303	Erweiterung	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	40,90
303.2	der Fahrschulerlaubnis	56,20
303.3	der Zweigstellenerlaubnis	40,90
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	51,10 bis 169,00
304	Neuausfertigung eines Fahrlehrerscheins, eines Anwärterscheins	7,70
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, eines Anwärterscheins als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	15,30 bis 38,30
306	Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis, der Anwärterbefugnis, der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG), der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrIG), der Fahrschulerlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Absatz 2 Satz 4, § 31b Absatz 1, § 31c oder § 33a Absatz 3 Satz 5 FahrIG	33,20 bis 256,00
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, eines Anwärterscheins	14,30 bis 286,00
	Diese Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die	

	zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
308	Überprüfung	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars, einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 31a Absatz 7 FahrlG, einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung nach § 31 Absatz 2 Satz 4, § 31b Absatz 1 und 3, § 31c oder § 33a Absatz 3 Satz 5 FahrlG	30,70 bis 511,00
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	30,70 bis 511,00
	Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Untersuchung (Überwachung) ohne Verschulden der Überwachungsbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Fahrschulinhabers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte.	
309	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	5,10 bis 511,00
310	Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308) der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG) oder deren Erweiterung, der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrlG), der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Fahrschulerlaubnis oder deren Erweiterung, der Zweigstellenerlaubnis oder deren Erweiterung oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Absatz 2 Satz 4, § 31b Absatz 1, § 31c oder § 33a Absatz 3 Satz 5 FahrlG oder deren Erweiterung	33,20 bis 256,00
311	Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars oder für den Einweisungslehrgang nach § 51 Absatz 5 FahrlG	nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), die zuletzt durch Artikel .... der Verordnung vom .... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1307), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom .... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist und die Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1302), die durch Artikel .... der Verordnung vom .... (BGBl. I S. ....) geändert worden ist, außer Kraft.

### **Begründung**

#### **I. Allgemeines**

Aufgrund der Neufassung des Fahrlehrergesetzes sind auch die entsprechenden Verordnungen anzupassen und zu überarbeiten, um die Ziele der Reform zu erreichen. Daher erfolgt mit dieser Verordnung eine Neufassung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer.

#### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

*Unberücksichtigt ist bislang noch der durch die Überwachung entstehende Aufwand.*

##### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Möglichkeit, den Rücktritt von Prüfungen und Lehrproben auch elektronisch zu erklären (§ 10 FahrlPrüfO), entsteht eine jährliche Zeitersparnis von 17 Stunden und eine Einsparung in Höhe von 1.100 Euro an Sachkosten pro Jahr (2.747 Bewerber x 4 Prüfungen, davon angenommen 10% Rücktritte = 1.100 Rücktritte).

##### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Anpassung der neuen Rahmenpläne (§§ 2, 3 FahrlAusbo) entsteht den 81 Fahrlehrer-ausbildungsstätten und den 1.200 Ausbildungsfahrschulen jeweils ein Zeitaufwand in Höhe von 300 Minuten. Damit wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 154.361€ verursacht.

### 3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Bund: Keiner

b) Länder und Kommunen:

In der Landes- und Kommunalverwaltung entsteht insgesamt für die Prüfung der geänderten Zugangsvoraussetzung sowie durch die Neugestaltung des Fahrlehrerscheins ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 14.998€. Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 272.497€.



## Im Einzelnen:

§	Bezeichnung der Vorgabe	Erläuterungen, Kommentare	Angaben für jährlichen Aufwand				Angaben für einmaligen Aufwand				Jährlicher Aufwand in Euro				Einmaliger Aufwand in Euro			
			Lohnsatz in Euro pro Stunde	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall in Euro	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall in Euro	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche APP	Jährlicher Erfüllungsaufwand	Einmaliger Personalaufwand	Einmalige Sachkosten	Einmalige APP	Einmaliger Erfüllungsaufwand
§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Fahr-IGDV	Prüfung des bildungswissenschaftlichen Schwerpunkts	<p><b>Fallzahl</b> Anforderung an die Leiter von Fahrlehrerausbildungsstätten. Von 2009 - 2012 jährlich durchschnittlich 8 neue Ausbildungsstätten gegründet -&gt; 8 neue Leiter Annahme: Jährlich neu als verantwortlicher Leiter oder Betreiber von Ausbildungsfahrschulen kommen 763 hinzu. -&gt; jährlich neue berufene Leitungen = 771 Viele hiervon werden eine der anderen geforderten Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 besitzen (Annahme: 80 %) Deshalb wird nur eine niedrige Fallzahl erwartet -&gt; <math>771 * 0,2 =</math></p>	35,10	154	45	0					4.054	0	1.310	5.364	0	0	0	0

		154 <b>Zeitaufwand</b> V. Überprüfung der Daten und Eingaben, komplex = 45 Min. <b>Lohnsatz</b> Land, g.D. = 35,10 Euro <b>Sachkosten</b> keine															
Anlage 1.1 Fahr-IGDV	Dokumente "Zweigstellenerlaubnis" entfällt; Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszustellen.	<b>Fallzahl</b> 200611011552534x_21 X: 1.993 Anträge auf Zweigstellenerlaubnisse <b>Zeitaufwand</b> Aufbereitung der Daten, einfach = 3 Min. Übermittlung, einfach = 1 Min. <b>Lohnsatz</b> Land h.D. = 58,10 Euro <b>Sachkosten</b> keine	58,10	1.993	4	0				7.720	0	1.507	9.227	0	0	0	0
Anlage 1.2 Fahr-IGDV	Der Platz für das "2. Ausbildungs-verhältnis" entfällt. Beim Wechsel der Ausbildungsfahrschule ist ein neuer Schein auszustellen.	<b>Fallzahl</b> 3,2% der befragten Fahrlehreranwärter sind mit ihrer Ausbildungsfahrschule sehr zufrieden (Anja Friedrich: Pädagogische Kompetenz von Fahrlehreranwärtern: Eine Feldstudie. Dissertation 2006). Annahme: diese 3,2% wechseln die Ausbildungsfahrschule. 2.747 erteilte Fahrlehrerlaubnisse (KBA-Statistik, 2011) => 88 Wechsel pro Jahr <b>Zeitaufwand</b>	58,10	88	4	0				341	0	67	407	0	0	0	0

		<p>Aufbereitung der Daten, einfach = 3 Min. Übermittlung, einfach = 1 Min.</p> <p><b>Lohnsatz</b> Land h.D. = 58,10 Euro</p> <p><b>Sachkosten</b> keine</p>																
§ 2 Abs. 1 FahrIAusBO	Genehmigung Ausbildungsplan nach Anlage 1 FahrIAusBO	<p><b>Fallzahl</b> Alle Fahrlehrerausbildungsstätten müssen ihre Ausbildungspläne einmalig an den neuen Rahmenplan (Anlage 1 FahrIAusBO) anpassen. Diese sind von den Behörden zu genehmigen. 81 Fahrlehrerausbildungsstätten in Deutschland</p> <p><b>Zeitaufwand</b> Ausbildungsrahmenplan umfasst 11 Seiten. Die Prüfung ist also entsprechend aufwändig. Annahme: halber Arbeitstag = 4 Stunden</p> <p><b>Lohnsatz</b> Land, h.D. = 58,10 Euro</p> <p><b>Sachkosten</b> keine</p>					58,10	81	240	0	0	0	0	0	18.824	0	3.675	22.500
§ 3 Abs. 1, § 4 FahrIAusBO	Genehmigung Ausbildungsplan nach Anlage 3 und 4 FahrIAusBO	<p><b>Fallzahl</b> Alle Ausbildungsfahrschulen müssen ihre Ausbildungspläne und Ausbildungspläne für die Einweisungseminare einmalig an die neuen Rahmenpläne (Anlage 3 und 4 FahrIAusBO) anpassen.</p>					58,10	1.200	180	0	0	0	0	0	209.160	0	40.838	249.998



### **Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

### **Gleichstellungspolitische Belange**

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

### **Nachhaltigkeit**

Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da aufgrund der Änderungen Anzeigepflichten entfallen und in einigen Fällen neben der Schriftform auch die elektronische Form ermöglicht wird. Neben dem Papier für die Anträge wird damit auch Druckermaterial eingespart. Auch müssen diese Unterlagen nicht mehr per Post transportiert werden. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln. Außerdem ergibt sich die Nachhaltigkeit bezüglich der Indikatoren Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Beschäftigung, da mit dem Gesetz sichergestellt werden soll, dass Fahrschulen auch in Zukunft bundesweit wirtschaftlich betrieben werden können und der Fahrlehrerberuf durch den Abbau von kostenintensiven Zugangsvoraussetzungen attraktiver wird.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Allgemeines**

Aufgrund der grundlegenden Änderungen des Fahrlehrerrechts erfolgt eine Neufassung, in der die aktuellen Vorgaben der Rechtsförmlichkeit berücksichtigt werden. Zusätzlich wird neben der Schriftform falls möglich auch die elektronische Form zugelassen. Außerdem werden Vorschriften zum Führungszeugnis an die aktuelle Rechtslage angepasst und in allen Fällen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes verlangt, das nicht älter als drei Monate sein darf. Schließlich wird für die Zuständigkeit durchgängig der Begriff der nach Landesrecht zuständigen Behörde verwendet. Auf eine geschlechtsneutrale Formulierung wurde aus Gründen der Verständlichkeit verzichtet.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrlGDV):**

#### **Zu § 1:**

Die Regelung entspricht § 1 a.F.. Absatz 9 a.F. wird gestrichen, da diese Regelung nicht umsetzbar war, weil aufgrund der Informationen, die auf entsprechende Nachfragen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden, die dort geforderte Einschätzung nicht möglich ist. Die Streichung von Absatz 8 a.F dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)

#### **Zu § 2:**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 a.F..

Absatz 3 Satz 2 a. F. wird aus Gründen der Rechtssicherheit in § 1 Absatz 4 FahrlG übernommen. Außerdem wird entsprechend der Regelung im Fahrlehrergesetz die befristete Fahrerlaubnis durch den Anwärterschein ersetzt.

#### **Zu § 3:**

Die Regelung entspricht § 3 a.F.. Überarbeitet wird allerdings die Anlage 2.

#### **Zu § 4:**

Die Regelung entspricht § 4 a.F..

#### **Zu § 5:**

Die Regelung entspricht § 5 a.F.. Die vorhandene Definition lässt auch den Einsatz von Fahrzeugen im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge zu.

#### **Zu § 6:**

Die Regelung entspricht teilweise § 6 a.F.. Der Tagesnachweis wird aus Gründen des Bürokratieabbaus gestrichen. Es bleibt aber unbenommen, diesen auch weiterhin zum Beispiel als Nachweis für Erfüllung der Arbeitszeiten einzusetzen.

**Zu § 7:**

Zu § 7 a.F.:

Das Erfordernis des Preisaushanges wird hier gestrichen, da hierfür die Preisangabenverordnung Anwendung findet.

Zu § 7 neu:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 8 a.F.. Absatz 1 Nummer 4 wird an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst. „Mit Blick auf die Lehrkraft nach § 9 Nummer 5 erscheint die Vermittlung der notwendigen pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nicht nur durch Absolventen eines erziehungswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule, sondern auch durch Personen realisierbar, welche ein Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (z. B. Lehramt oder Psychologie) an einer Hochschule abgeschlossen haben, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird. Der Begriff der Hochschule ist – analog zur jetzigen Regelung, wonach der Begriff dem § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) entnommen ist – entsprechend weit zu fassen, so dass hierunter Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, sowie – sofern in § 70 HRG bestimmt – staatlich anerkannte Hochschulen fallen (§ 1 HRG). Die Prüfung des bildungswissenschaftlichen Schwerpunkts sollte ggf. als Einzelfallprüfung durch die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zulässige Stelle erfolgen. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen aus den Bereichen „Didaktik“, „Lehren und Lernen“ sowie „Pädagogische Psychologie“ zum Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Schwerpunkts geeignet sind.“ (Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 95).

**Zu § 8:**

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 9 a.F.. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Voraussetzungen des KfSachVG übernommen und die Ingenieursschule gestrichen, da diese als Vorläufer der Fachhochschulen nicht mehr existieren. Absatz 1 Satz 2 wird an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst (s. auch Begründung zu § 7). Außerdem muss nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 nun jede Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte eine Fahrerlaubnis besitzen. Um einen Bezug zum Straßenverkehr herstellen zu können, erscheint auch für die übrigen Lehrkräfte der Besitz einer Fahrerlaubnis sinnvoll,

wobei keine Festlegung auf eine bestimmte Klasse erfolgen sollte. Als Folge wird die Regelung in Absatz 2 auf alle Lehrkräfte ausgeweitet. In Absatz 3 erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass sich die hauptberufliche Tätigkeit an der Fahrlehrerausbildungsstätte auf die Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern zu beziehen hat, um somit eine Regelmäßigkeit und ein Mindestmaß an Erfahrung in der Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern zu gewährleisten (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 95).

§ 9 Absatz 1 Nummer 4 a. F. wird gestrichen, da diese aus Mangel an verfügbaren Lehrkräften getroffene Sonderregelung nicht mehr notwendig ist.

**Zu § 9:**

Diese Regelung entspricht dem § 10 a.F..

**Zu § 10:**

Diese Regelung entspricht dem § 11 a.F..

**Zu § 11:**

Diese Regelung entspricht dem § 12 a.F..

**Zu § 12:**

Diese Regelung entspricht dem § 13 a.F..

**Zu § 13:**

Diese Regelung entspricht dem § 14 a.F.. Absatz 2 Nummer 2 wird an die Neuregelung in § 8 angepasst.

**Zu § 14:**

Zu § 14a a. F.:

§ 14. a.F. wird in § 51 des Fahrlehrergesetzes überführt.

Zu § 14neu:

Zu Absatz 1:



Die mit der Überwachung betrauten Personen „benötigen fundierte Kompetenzen sowie Praxiserfahrungen im Bereich der Fahrschulbildung, um valide Einschätzungen zur Ausbildungsqualität vornehmen zu können. Daher empfiehlt es sich, Fahrlehrer und ehemalige Fahrlehrer einzusetzen .... Der Nachweis zur fachlichen Eignung kann durch eine mindestens vierjährige Berufserfahrung (s. u.) und den Besitz von Fahrlehrerlaubnisklassen erbracht werden.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 71). Die fachliche und verkehrspädagogisch-didaktische Vorbildwirkung sollte durch Überwachungsergebnisse bei den letzten beiden Fahrschulüberwachungen des Theorieunterrichts sichergestellt werden, die im Wesentlichen beanstandungsfrei waren (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 72).

„Darüber hinaus sollte die persönliche Eignung durch eintragungsfreie Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem Fahreignungsregister belegt werden. Dadurch kann gesichert werden, dass keine rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellten Verfahren wegen Verstoßes gegen allgemeine rechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften bzw. darauf beruhende Rechtsverordnungen vorliegen.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 72). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte schließlich sichergestellt werden, dass die mit der Überwachung betrauten Personen zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit als Überwacher keinen Vorsitz in einem Fahrlehrerverband innehaben (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 72).

Neben Fahrlehrern solle es möglich sein, auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere Berufsgruppen als Überwacher einzusetzen.

Die Festlegungen für andere Berufsgruppen orientieren sich an den Regelungen für Lehrkräfte an Fahrlehrerausbildungsstätten und Mitglieder von Fahrlehrerprüfungsausschüssen. Allerdings ist der Abschluss eines Studiums mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt für diese Tätigkeit nicht erforderlich (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 73).

Zu Absatz 1 Nummer 1b):

Seit längerem nicht mehr aktive Fahrlehrer fallen im Sinne „es liegen keine Mängel vor“ unter die Regelung.

Zu Absatz 1 Nummer 1c):

Eine verantwortliche Position in einem Verband haben insbesondere Vorstände und Kreisgruppenvorsitzende inne.

Zu Absatz 2:

Alle mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen – d. h. sowohl Fahrlehrer als auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere geeignete Personen – müssen eine einschlägige Ausbildung absolvieren. „Mit dieser Ausbildung soll gesichert werden, dass die überwachenden Personen verkehrspädagogisch-didaktische, fahrlehrerrechtliche und methodische Expertise zur Überwachungsdurchführung aufweisen.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 73). Die Ausbildung soll an Ausbildungsinstituten durchgeführt werden, die selbst nicht der Fahrschulüberwachung unterliegen und auf einem Rahmenlehrplan beruhen.

„Vorliegende Erfahrungen mit dem PQFÜ-System zeigen, dass neun Ausbildungstage das erforderliche Minimum für eine Basisausbildung darstellen.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 73).

Zu Absatz 3:

Das Überwachungssystem wird – entsprechend dem Wandel bei den Inhalten und Methoden der Fahrschulbildung – kontinuierlich weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklungen sind an die Sachverständigen heranzutragen. Darüber hinaus setzt die fachlich und methodisch einwandfreie sowie einheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung einen Erfahrungsaustausch der Sachverständigen voraus. Daher sollten alle Sachverständigen – d. h. sowohl Fahrlehrer als auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere geeignete Personen – mindestens alle 2 Jahre an einer Fortbildung teilnehmen (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 75).

### **Zu § 15:**

Die Ergebnisse der Fahrschulüberwachung sollten zu einer Unterstützung der Fahrschule bzw. der Lehrkraft und einer Förderung insbesondere der verkehrspädagogisch-didaktischen Kompetenz führen, um eine bessere Ausbildungsqualität zu erzielen. Dazu sind neben der Verhängung von Geldbußen Maßnahmen bereitzustellen, die unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten eine wirksame und effiziente Behebung der Defizite ermöglichen und sich inhaltlich auf die festgestellten Qualitätsdefizite beziehen (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 77).

**Zu § 16:**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 15 a.F.. In Absatz 1 werden die Verkehrspädagogik und die nachhaltige Mobilität insbesondere alternative Antriebsformen und E-Mobilität neu aufgenommen. Mit dem Absatz 3 wird eine Regelung für Ausbildungsfahrlehrer aufgenommen.

**Zu § 17:**

Diese Regelung entspricht dem § 16 a.F..

**Zu § 18:**

Diese Regelung entspricht teilweise § 17 a.F.. Regelungen, die keine praktische Relevanz mehr haben, werden gestrichen. Neue Übergangsregelungen werden aufgenommen.

**Zu Absatz 2:**

Fahrlehrerscheine bleiben weiter gültig. Eine Umtauschpflicht gibt es nicht.

**Zu Absatz 6:**

Das bisherige Überwachungspersonal soll auch weiterhin für die bislang wahrgenommenen Überwachungsaufgaben eingesetzt werden. Personal das bislang nur mit der formalen Überwachung betraut war, darf auch künftig ohne zusätzliche Schulung nur für die formale Überwachung eingesetzt werden. Für eine Tätigkeit in der pädagogischen Überwachung muss dieser Personenkreis die neuntägige Basisausbildung absolvieren. Darüber hinaus können auch aufgrund landesrechtlicher Regelungen weitere Schulungen erforderlich sein.

**Zu § 19:**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 18 a.F.. Neu hinzugekommen ist die Ordnungswidrigkeit wegen Missachtung einer qualitätssichernden Anordnung.

**Zu Anlage 1.1:**

Das bisher in Anlage 1.2 enthaltene Muster der befristeten Fahrlehrerlaubnis wird in Anlage 1.1 übernommen und durch den Anwärterschein ersetzt. Aus Gründen der Fälschungssicherheit werden die Anforderungen erhöht, in dem die Anforderungen an fahrerlaubnisrechtliche Dokumente nach der Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen wurden. Das 2. Ausbildungs-

verhältnis wird gestrichen. Beim Wechsel der Ausbildungsfahrschule ist ein neuer Schein auszustellen.

**Zu Anlage 1.2:**

Das bisher in Anlage 1.1 enthaltene Muster der Fahrlehrerlaubnis wird in Anlage 1.1 übernommen und durch den Anwärtererschein ersetzt. Aus Gründen der Fälschungssicherheit werden die Anforderungen erhöht, in dem die Anforderungen an fahrerlaubnisrechtliche Dokumente nach der Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen wurden. Aus Gründen des Bürokratieabbaus werden die Seminarerlaubnis und die Zweigstellenerlaubnis gestrichen. Stattdessen steht mehr Raum für die Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung. Dabei wird allerdings das Beendigungsdatum gestrichen. Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszustellen.

**Zu Anlage 2:**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Anlage 2 a.F.. Allerdings werden die Vorgaben zur Gesamtlehrraumfläche und zur Raumhöhe gestrichen, um den Erfordernissen des Marktes besser gerecht werden zu können.

**Zu Anlage 3:**

Aus Gründen des Bürokratieabbaus entfallen die Angaben über die erhobenen Ausbildungsentgelte, Art und Typ der verwendeten Lehrfahrzeuge, Tag und Ergebnis der Prüfungen. Aufgenommen wird jedoch die Bestätigung, dass die Ausbildung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entsprechend durchgeführt wurde. Damit können die Anlagen 7.1., 7.2 und 7.3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entfallen. Außerdem wird ein Textfeld aufgenommen, aus dem zu erkennen ist, ob die Ausbildung auch in einer Kooperationsfahrschule erfolgt ist.

**Zu Artikel 2 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrlAusbO)**

**Zu § 1:**

Die Neuregelung des § 1 beinhaltet nun konkrete Vorgaben für den Ablauf der Ausbildung, die vor der Reform in § 2 Absatz 5 FahrlG enthalten waren. Die neue Ausbildung wird künftig mindestens 12 Monate dauern. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen. Die tatsächliche Ausbildung kann auch länger sein. Die Ausbildung soll künftig nicht mehr mit Zeitablauf von zwölf Monaten enden. Auch bei Nichtbestehen soll es dem Bewerber ermöglicht

werden, seine Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule fortzusetzen. Die Ausbildung für die Klassen A, CE und DE wird als Zusatzmodul angeboten. Die Einführungsphase und insbesondere auch das Orientierungspraktikum können dabei auch für die Vorbereitung auf die fahrpraktische Prüfung genutzt werden.

**Zu § 2 und Anlage 1:**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 a.F.. Absatz 1 und Absatz 4 werden an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst. Der Rahmenplan (Anlage 1) wurde entsprechend kompetenzorientiert neu gefasst. Die Kompetenzorientierung ermöglicht dabei auch die thematische Behandlung von neuen Entwicklungen wie z.B. Elektromobilität und automatisiertes Fahren.

Die Zuordnung der Lehrkräfte erfolgt nun unmittelbar im Rahmenplan. In Absatz 2 wird die Mindestvorgabe für die Teilnehmerzahl gestrichen, da es für eine solche Begrenzung keine Begründung gibt.

**Zu § 3 und Anlage 2 und 3:**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 a.F.. Absatz 1 Satz 1 wird um die Qualitätsanforderungen ergänzt, die in Anlage 2 aufgeführt sind. Außerdem werden die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum) nach § 2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz und § 3 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung in die Fahrschüler-Ausbildungsordnung überführt (s. Anlage 3). Dabei entsprechen Musterausbildungsplan und Unterrichtsverteilung grundsätzlich der bisherigen Regelung. Gestrichen wird nur die Vorstellung zur theoretischen Prüfung und das Berichtsheft. Absatz 1 Satz 2 a.F. wird gestrichen, da sich die Inhalte und der Aufbau aus der Anlage 3 ergeben. In Absatz 3 erfolgt eine klarstellende Konkretisierung.

**Zu § 4 und Anlage 4:**

Mit dieser Regelung werden die Bestimmungen der Richtlinie für die Durchführung des Einweisungseminars für Fahrlehrer nach §§ 9b, 21a Fahrlehrergesetz in die Fahrschüler-Ausbildungsordnung überführt. Die Inhalte des Einweisungslehrgangs werden an die neuen Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer und -schulen, angepasst.

**Zu Artikel 3 Fahrlehrer-Prüfungsordnung (FahrIPrüfO):**

**Zu § 1:**

Diese Regelung entspricht § 1 a. F..

**Zu § 2:**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 a. F.. In Absatz 2 wird das Erfordernis einer Fahrerlaubnis in Analogie zu den Anpassungen bei den Lehrkräften an Fahrlehrerausbildungsstätten (vgl. Ausführungen zu § 8 FahrlGDV) aufgenommen. Die Forderung nach dem Besitz einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse ist jedoch unbegründet und wird daher gestrichen. Dies gilt auch für Mitglied Nummer 3 (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 98). „Weiterhin kann das Mitglied Nummer 3 eine Person sein, die ein Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (z. B. Erziehungswissenschaft, Lehramt und Psychologie) abgeschlossen hat“ (Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 98). Für das Mitglied Nr. 2 wurde die Rechtsgrundlage zur Klarstellung aufgeführt. Für das Mitglied Nummer 4 wurden die Voraussetzungen vereinheitlicht. Für jede Fahrlehrerlaubnisklasse ist die gleiche Dauer der Praxis nachzuweisen. Gleichzeitig wird die Sonderregelung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE gestrichen, da es hierfür keine Grundlage mehr gibt.

In Absatz 3 wurden einzelne Mitglieder den Prüfungsteilen zugeordnet. In Ausnahmefällen können aber auch andere Mitglieder diese Teile durchführen. „Da im Rahmen der fahrpraktischen Prüfung die Fahrkompetenz des Bewerbers geprüft wird, sollte diese Prüfung von Fahrlehrern (Mitglied Nr. 4) und von amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen, (Mitglied Nr. 2) durchgeführt werden. Die Lehrproben sollten hingegen zwingend durch Fahrlehrer (Mitglied Nr. 4) sowie das Mitglied mit abgeschlossenem Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Mitglied Nr. 3) abgenommen werden, da hierbei insbesondere die pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen des Bewerbers geprüft werden“ (Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 98). In der praktischen Prüfung muss der Fahrlehrer (Mitglied Nr. 4) der jeweiligen Fahrlehrerlaubnisklasse besitzen, in welcher der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis in der fahrpraktische Prüfung antritt. In den Lehrproben muss der Fahrlehrer (Mitglied Nr. 4) die Fahrlehrerlaubnis Klasse BE besitzen.

**Zu § 3:**

Diese Regelung entspricht § 3 a. F..

**Zu § 4:**

Diese Regelung entspricht § 4 a. F..

**Zu § 5:**

Diese Regelung entspricht § 5 a. F..

**Zu § 6:**

Diese Regelung entspricht § 6 a. F..

**Zu § 7:**

Diese Regelung entspricht § 7 a. F..

**Zu § 8:**

Diese Regelung entspricht in Teilen § 8 a. F.. Er wird an die neuen Zugangsvoraussetzungen angepasst.

**Zu § 9:**

Diese Regelung entspricht teilweise § 9 a. F.. Der Zeitpunkt der fahrpraktischen Prüfung für die Klasse BE wird vorgezogen. Möglich wird das Vorziehen der fahrpraktischen Prüfung durch den Umstand, dass Bewerber nunmehr die Fahrerlaubnis der Klasse BE direkt nach Ablegung einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnis erwerben. Damit wird bereits der Nachweis der Befähigung im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne geführt. Ein Miterwerb durch Erlangung der Befähigung der Klasse CE ist nicht mehr zwingend. Die fahrpraktische Prüfung für die Klassen A, CE und DE sowie Wiederholungsprüfungen sollen zum Zeitpunkt der Fachkundeprüfung durchgeführt werden.

**Zu § 10:**

Diese Regelung entspricht § 10 a. F.. Für die Rücktrittserklärung wird zusätzlich die elektronische Form zugelassen.

**Zu § 11:**

Diese Regelung entspricht § 11 a. F..

**Zu § 12:**

Diese Regelung entspricht § 12 a. F..

**Zu § 13:**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 a. F.. Mit der neuen Formulierung des Satzes 2 wird sichergestellt, dass in der Prüfung nur diejenigen Themen geprüft werden, die auch im Ausbildungsverlauf behandelt wurden. Es sollten ausschließlich die in den Kompetenzbereichen des Rahmenplans festgelegten Kompetenzen mit Bezug auf die entsprechenden unverzichtbaren curricularen Ausbildungsinhalte geprüft werden (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 99).

**Zu § 14:**

Diese Regelung entspricht teilweise § 14 a. F.. Die fahrpraktische Prüfung muss nicht mehr zwingend vor der Fachkundeprüfung stattfinden. Außerdem entfallen die Vorgaben für den Ablauf der Fachkundeprüfung.

**Zu § 15:**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 a. F.. In Absatz 1 erfolgt lediglich eine Anpassung an die Regelung des § 17 Absatz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Absatz 3 wird außerdem an Nummer 2.5.4 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung angepasst.

**Zu § 16:**

Diese Regelung entspricht in Teilen § 16 a. F..

**Zu Absatz 1 und 2:**

Die verwendeten Bezeichnungen werden an die Begrifflichkeiten, die im neuen Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten verwendet werden, angepasst. Danach haben Bewerber ihre fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Im Falle der BE-Ausbildung haben Fahrlehreranwärter je eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“, „Recht“ und „Technik“ sowie eine Aufgabe aus dem Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“ und eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Erziehen“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten. Bei Erweiterungsprüfungen haben Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, CE oder DE eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“ oder „Recht“ sowie eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Technik“, „Erziehen“, „Unter-



richten, Ausbilden und Weiterbilden“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 99).

**Zu Absatz 6:**

Im mündlichen Teil der Fachkundeprüfung haben Fahrlehreranwärter oder Bewerber ihre fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen in etwa 30 Minuten nachzuweisen. Um diese Kompetenzen adäquat einschätzen zu können und die Prüfungsleistung beeinflussende gruppensdynamische Prozesse zu verhindern, wird auf die Möglichkeit einer Gruppenprüfung verzichtet und Satz 2 a.F. gestrichen, stattdessen werden ausschließlich Einzelprüfungen durchgeführt werden (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 100).

**Zu § 17:**

Diese Regelung entspricht § 17 a. F..

**Zu § 18:**

Diese Regelung entspricht § 18 a. F..

**Zu § 19:**

Diese Regelung entspricht § 19 a. F..

**Zu § 20:**

Diese Regelung entspricht § 20 a. F..

**Zu § 21:**

Diese Regelung entspricht § 21 a. F..

**Zu § 22:**

Diese Regelung entspricht § 22 a. F..

**Zu § 23:**

Diese Regelung entspricht § 23 a. F..

**Zu § 24:**

Diese Regelung entspricht teilweise § 24 a. F.. Künftig können alle Prüfungen und damit auch die fahrpraktische Prüfung nur 2x wiederholt werden. Den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung sollten Fahrlehreranwärter oder Bewerber selbst bestimmen können.

**Zu § 25:**

Diese Regelung entspricht § 25 a. F..

**Zu § 26:**

Diese Regelung entspricht § 26 a. F..

**Zu § 27:**

Diese Regelung entspricht § 27 a. F..

**Zu Artikel 4 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung,**

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen der Neugestaltung des Ausbildungsnachweises.

**Zu Artikel 5 Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen der Neugestaltung des Ausbildungsnachweises.

**Zu Artikel 6 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen der Neureglungen. Die Änderungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind dabei im Wesentlichen nur redaktionelle Folgeänderungen. Gestrichen wird dabei die Behandlung der Urkunde.

**Zu Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.